# Gewerbegesetz

für das

# Großherzogthum Baden

nebst

Vollzugsvorschriften, Erläuterungen und Verweisungen auf die einschlagenden Gesetze und Verordnungen.

Im Anhang

das Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt.

# Gewerbegesetz

für das

# Großherzogthum Baden

nebst

**Vollzugsvorschriften, Erläuterungen und Verweisungen auf die einschlagenden Gesetze und Verordnungen.**

Im Anhang

**das Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt.**

---

Nach amtlichen Quellen bearbeitet

von

**L. Turban,**

Ministerialrath im Großh. Badischen Handelsministerium.

**Karlsruhe,**

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung.

1862.

# Vorwort.

Das Gewerbegesetz verdankt seine Entstehung zunächst dem in der Osterproclamation vom Jahr 1860 ausgesprochenen hochherzigen Entschlusse des Großherzogs, den Grundsatz der Freiheit auf allen Gebieten des staatlichen Lebens zur vollen Geltung zu bringen. Mit diesem Gesetze ist die seit mehr als einem halben Jahrhundert von der Staatsverwaltung geübte Politik des Vermittelns zwischen Zunftverfassung und Gewerbefreiheit beseitigt und das natürliche Recht auf ungehinderte Entfaltung der gewerblichen Kräfte gewährleistet.

Noch vor wenigen Jahren würde, trotz der schon längst verbreiteten Einsicht in die Unhaltbarkeit des früheren Systems, der Versuch einer bloßen Reform des Zunftwesens im Lande mehr Anhänger gefunden haben, als die Einführung der Gewerbefreiheit. Die umfassenden Erhebungen aber, welche der Vorlage und Berathung des gegenwärtigen Gesetzes vorausgegangen sind*), haben einen überraschenden Umschwung in der

*) Mit Erlaß vom 10. Oktober 1860 wurden von dem Handelsministerium 11 Hauptfragen über das Prinzip des zu erlassenden Gesetzes und die Hauptzüge seines Inhaltes sammt einer Darstellung und Erläuterung der Gründe für und wider die eine oder die andere Art der Lösung in mehreren tausend Exemplaren hinausgegeben. Sie brachten eine lebhafte Bewegung und vielseitige nähere Beschäftigung mit dem Gegenstande hervor. Die Aeußerungen der Presse, die Beantwortungen der Handelskammern und Gewerbevereine, sowie der von den Bezirks-

öffentlichen Meinung zu Tage geführt und keinen Zweifel mehr darüber bestehen lassen, daß die Principien des in beiden Kammern der Ständeversammlung einstimmig angenommenen Gesetzes auch in die Ueberzeugung der großen Mehrheit des Volkes übergegangen sind.

Freilich sind immer noch Manche nicht ohne Besorgniß über die Wirkungen des Gesetzes. Das Uebergewicht der Gründe, welche laut für die Gewerbefreit sprechen, erkennen sie an, aber „sie können sich doch auch des Bedenkens nicht erwehren, daß die plötzliche Einführung derselben den sofortigen Ruin zahlreicher, auf das alte System gestützter Existenzen zur Folge haben werde.“

„Wohl mag Grund zu ernsten Befürchtungen vor einem unvermittelten Sprung aus der Zunftverfassung in die Gewerbefreiheit in denjenigen Ländern vorhanden sein, in welchen die erstere sich bisher ziemlich ungeschmälert erhalten hatte, in

---

ämtern abgehaltenen Versammlungen von zünftigen und nichtzünftigen Gewerbtreibenden, die Gutachten vieler Stadt- und Landgemeindebehörden, der Aemter und Kreisregierungen sprachen sich in ihrer großen Mehrheit für Gewerbefreiheit aus. Unter Benützung dieses Materials wurde von dem Handelsministerium der erste Entwurf eines Gewerbegesetzes bearbeitet, den übrigen Ministerien zur Aeußerung mitgetheilt und in den Tagen vom 3.—9. April 1861 unter Zuzug einer Anzahl von Männern der Wissenschaft und Notabeln des Handels- und Gewerbestandes einer zweiten Lesung unterworfen. Die Verhandlungen dieser sachverständigen Beiräthe, welche die Principien des Entwurfs — Gewerbefreiheit und Freizügigkeit — einstimmig gutheißen, wurden zum Druck befördert, sofort mit Berücksichtigung des Ergebnisses dieser Verhandlungen sowie der Aeußerungen der andern Ministerien der Entwurf umgearbeitet und unterm 28. November 1861 den Ständen vorgelegt. Ueber den von dem Abgeordneten Knies erstatteten Commissionsbericht wurde in der zweiten Kammer vom 27. März bis 4. April 1862 berathen und der Entwurf mit einigen Abänderungen angenommen; in der ersten Kammer (Berichterstatter Jolly) geschah das Gleiche am 20. Mai. Schließlich erfolgte, abermals einstimmig, am 2. Juni in der zweiten Kammer die Annahme des Entwurfs in derjenigen Fassung, in welcher er aus der ersten Kammer hervorgegangen war und nunmehr die Höchste Sanction erhalten hat.

welchen noch geschlossene Zünfte und Bannrechte bestehen, der Kaufmann mit Fabrikaten, welche in das Arbeitsgebiet der Zünfte eingreifen, nicht handeln darf, die Erwerbung des Bürgerrechts sehr erschwert ist u. dergl. m. Diese Verhältnisse sind im Großherzogthum längst beseitigt, und es handelt sich bei uns in der That nicht sowohl darum, den angeblich bedrohten Classen der Gewerbtreibenden Rechte zu nehmen, als vielmehr darum, ihnen Rechte zu geben, sie von lästigen Fesseln zu befreien und in die Lage zu bringen, die Konkurrenz mit denselben Waffen zu bekämpfen, deren Streichen sie bisher gebunden gegenüber gestanden haben. Warum sollte mit dieser Verbesserung ihrer Lage noch lange gezögert werden? — Leichtsinnigen Niederlassungen konnte man auch bisher nicht immer vorbeugen; der gereifte Mann hütet sich selbst vor eigenem Schaden und meidet den Ort oder das Geschäft, in welchem nichts mehr zu verdienen ist; zum Ueberfluß haben alle älteren Meister vor Denjenigen, welche nach der Einführung des Gesetzes sich herandrängen werden, den Besitz ihrer Einrichtung, ihrer Bezugsquellen, ihrer Kundschaft, ihrer Geschäftserfahrung und so manches Andere voraus, was der neu angehende Geschäftsmann erst mit Anstrengungen und Opfern erringen muß. — Wenn auch der Uebergang von einem Systeme zum andern nicht ohne manche störende Folge sein wird, wie dies bei allen tief einschneidenden Aenderungen auf dem volkswirthschaftlichen Gebiete sich zeigt, so darf man doch erwarten, daß bei uns die sofortige Einführung der Gewerbefreiheit, weil sie längst vorbereitet ist, keine so schwere Erschütterung mehr hervorrufen, wohl aber viele schlummernden Kräfte zur Thätigkeit erwecken, manches Talent, das bisher eine freiere Bewegung im Auslande gesucht hat, dem Vaterland erhalten, dem gesammten Gewerbestand auf eine höhere Stufe heben, dem Interesse des konsumirenden Publikums wesentliche Dienste leisten und für Staat und Gemeinden wachsende Wohlfahrt und zunehmendes Gedeihen im Gefolge haben werde" *).

---

*) Schlußworte der Begründung des Regierungsentwurfs.

Ueber die vorliegende Bearbeitung des Gewerbegesetzes wüßte der Herausgeber kaum Etwas beizufügen, was nicht schon der Titel des Büchleins besagt. Er hat nicht unterlassen, die ständischen Verhandlungen, sowie das reiche Actenmaterial, welches über die Gewerbegesetzgebung bei dem Großh. Handelsministerium angewachsen ist, gewissenhaft zu Rathe zu ziehen, jedoch absichtlich daraus in diese Ausgabe nur soviel herübergenommen, als ihm für die Einführung der Gewerbtreibenden in das Verständniß des Gesetzes und für die Erleichterung seiner Anwendung Seitens der Vollzugsbehörden geboten, zugleich aber auch mit der Absicht, die Anschaffung des Werkchens nicht zu erschweren, vereinbarlich erschien.

Karlsruhe, im Herbst 1862.

L. Turban.

# I.

# Gewerbegesetz.

---

## Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

### Artikel 1.

### Gewerbefreiheit und Freizügigkeit.

Alle Staatsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts sind zum Betrieb von Gewerben im ganzen Umfang des Großherzogthums berechtigt.

S. die Anmerkungen unter Artikel 2.

### Artikel 2.

### Umfang der Gewerbebefugniß.

Die Berechtigung zum Gewerbebetrieb enthält die Befugniß, verschiedenartige Geschäfte, insbesondere Handwerk, Fabrikation und Handel, gleichzeitig, an mehreren Orten und in mehreren Lokalitäten desselben Ortes zu betreiben, von einem Gewerbe zum andern überzugehen und Hilfspersonen aus verschiedenar-

tigen Gewerbszweigen in beliebiger Anzahl in und außer dem Hause zu beschäftigen.

Gewerbefreiheit.

1) Nach der seitherigen Gesetzgebung waren es verhältnißmäßig nur wenige Arten von Gewerben, deren Betrieb allgemein freigegeben war. Die meisten Gewerbe (die „Handwerke“ und in vielen Städten der Detailhandel) waren zünftig, die Mehrzahl der übrigen Erwerbsarten, darunter die Landkrämerei und die gesammte Fabrikindustrie, waren an eine obrigkeitliche Concession gebunden. Jedem zünftigen Gewerbe war eine bestimmte Gattung von Arbeiten zugewiesen; keine Zunft durfte in das Arbeitsgebiet der anderen eingreifen. Wer Zunftgenosse werden und das Recht zur Theilnahme an den ausschließlichen Gewerbebefugnissen der Zunft – das Meisterrecht — erlangen wollte, mußte bei einem Meister dieser Zunft die Lehre durchgemacht haben, auf dem so erlernten Handwerk eine bestimmte Anzahl von Jahren hindurch gewandert sein, vor der Zunft ein Meisterstück fertigen und innerhalb des Zunftbezirks das Gemeindebürgerrecht antreten oder erwerben. — Bei den s. g. concessionirten Gewerben war die Erlangung der Concession vom Ermessen der Staatsbehörde abhängig, welche dabei namentlich auf die Fragen einzugehen hatte, ob am Orte ein Bedürfniß zur Gründung des neuen Gewerbebetriebs bestehe, ob darunter der Nahrungsstand der bereits Ansässigen nicht Noth leide, ob der Bewerber die zu seinem Geschäft nöthigen Fähigkeiten, Kapitalien und Localitäten besitze, u. dgl. m.

An die Stelle der Zunftverfassung und des Concessionirungssystems ist durch Artikel 1 und 2 (vergl. auch Art. 26) des Gewerbegesetzes die Gewerbefreiheit getreten, und damit einem jeden Staatsangehörigen das natürliche Recht gewährleistet, von seinen Kräften und Fähigkeiten, von den erlangten Fertigkeiten und Kenntnissen, sowie von seinem Kapital je nach Neigung und Gelegenheit zum Erwerb jeden freien Gebrauch zu machen, der mit der Freiheit aller Anderen verträglich ist. Wer nun einem gewerblichen Berufe sich widmen, wer von einer Gewerbsgattung zur anderen übergehen oder mehrere derselben in seiner Hand vereinigen, wer auch nur vorübergehend mit gewerblichen Unternehmungen sich befassen will, ist hiezu schon kraft Gesetzes befugt; er braucht dazu keine obrigkeitliche Erlaubniß, noch hat er von seinem Vorhaben, ehe er es ausführt, auch nur eine Anzeige bei der Obrigkeit zu machen, geschweige daß er sich bei den Behörden darüber auszuweisen hätte, ob er die zu seinem Geschäft erforderliche Befähigung besitze und auf welche Weise er sie erworben habe, oder daß er gar an der Ausführung gehindert werden könnte, weil kein Bedürfniß dazu vorhanden, weil das Gewerbe übersetzt sei u. s. w.

Sind hiernach die Gewerbtreibenden der alten Bevormundung enthoben und ist es lediglich ihrer Selbstprüfung und eigenen Einsicht anheim gegeben, ob sie im Stande sind, ihr Unternehmen mit Erfolg durchzuführen, hat aber

auch damit die besondere Fürsorge aufgehört, womit in Folge der alten Gewerbeverfassung der Nahrungsstand der einmal Ansässigen gegen die Mitwerbung neuer Concurrenten so vielfach geschützt war, so tritt zumal an den Anfänger um so ernster die Pflicht heran, von seiner Freiheit einen vorsichtigen Gebrauch zu machen, nicht in Uebereilung und Selbstüberschätzung ein eigenes Geschäft zu gründen, bevor er die dazu erforderliche Reife und Tüchtigkeit erlangt hat, in der Anspannung seiner Kräfte, in Redlichkeit, Sparsamkeit und beharrlichem Streben nach Erweiterung seiner Kenntnisse und Fertigkeiten nicht nachzulassen, um in dem Wettkampfe mit den Anderen nicht zu erliegen.

Freizügigkeit. 2) Auch die seither bestandenen örtlichen Beschränkungen der Gewerbebefugniß sind zufolge Art. 1 und 2 des Gewerbegesetzes, und Art. 1 des Niederlassungsgesetzes weggefallen, und ist in dem Rechte der **Freizügigkeit** jedem Staatsangehörigen die Möglichkeit gegeben, seinen Gewerbebetrieb da zu beginnen, wo es ihm gefällt, ebenso denselben beliebig von einem Orte an einen anderen zu verlegen, oder an mehreren Orten gleichzeitig in Gang zu setzen, auch wenn er in keinem dieser Orte das Gemeindebürgerrecht (angeborenes, angetretenes oder erworbenes) besitzt.

Beschränkungen. 3) Die freie Befugniß jedes Staatsangehörigen, je nach Fähigkeit, Neigung und Gelegenheit dem Erwerbe nachzugehen, erleidet nur noch solche Beschränkungen, welche durch Rücksichten auf das öffentliche Wohl geboten sind. Sie sind aber nicht ganz und gar in das Ermessen der Wohlfahrtspolizeibehörde gestellt, sondern sie müssen auf einem Gesetze beruhen, also entweder durch eine gesetzliche Bestimmung unmittelbar vorgeschrieben sein, oder kraft einer im Gesetze ausdrücklich enthaltenen Ermächtigung von der Behörde angeordnet werden dürfen. Solche gesetzliche Beschränkungen der Gewerbebefugniß sind:

1) Die Verbote der Criminal- und Polizeistrafgesetze und der auf Grund der letzteren erlassenen Verordnungen (vergl. Art. 32);
2) die Bestimmungen der Artikel 5—9 des G.G., wornach der Betrieb einiger Gattungen von Gewerben erst nach vorausgegangenem Anmeldungsverfahren begonnen werden darf und, wenn einer der daselbst bezeichneten Gründe vorliegt, in der Regel zu untersagen ist;
3) die fortdauernde Concessionspflichtigkeit der in Art. 31 des G.G. aufgeführten Gewerbe und derjenigen in Art. 34 genannten Berufsgattungen, welche auch bisher an eine staatliche Licenz gebunden waren;
4) die Vorschriften der Art. 10 u. ff. über das Verfahren bei Errichtung von Gewerbsanlagen;
5) die gemäß Art. 18—20 unter gewissen Umständen statthafte polizeiliche Regulirung des Betriebs gewisser Gewerbe;
6) die Vorschriften der Zoll- und Steuergesetzgebung.

Alle diese Beschränkungen sind Ausnahmen von der Regel. Zweifelhafte Fälle sind daher stets im Geiste des Princips der Gewerbefreiheit zu erledigen.

Gleiches gilt von den in den §§. 2—5 des Niederlassungsgesetzes enthaltenen Beschränkungen des Rechtes der Freizügigkeit.

Israeliten.

4) Mit der Einführung der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit für „alle Staatsangehörige" fallen von selbst die Bestimmungen des VI. Constitutionsedicts vom 4. Juni 1808 und des landesherrlichen Edicts vom 13. Januar 1809 (Reg.-Bl. Num. 6) über den Nothhandel im Allgemeinen und insbesondere über jenen der Israeliten hinweg, desgleichen die weitere Bestimmung des VI. Constitutionsedicts, daß Israeliten an einem Orte, an welchem bis dahin keine solche ansässig waren, ohne Einwilligung der Ortsgemeinde und ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß nicht zur Wohnung zugelassen werden sollen. Vielmehr sind die Israeliten nun auch in Ansehung des Rechts zum Gewerbebetrieb, zur Niederlassung und zum Aufenthalt in jedem Orte des Großherzogthums den Staatsbürgern der übrigen Confessionen durchaus gleichgestellt.

Minderjährige.

5) Das Gewerbegesetz macht das Recht zum Gewerbebetrieb von keinem bestimmten Lebensalter abhängig. Selbst Minderjährige sind durch dieses Gesetz nicht gehindert, Gewerbe zu treiben; die Gewerbepolizeibehörde ist daher auch nicht befugt, einem Minderjährigen bloß um dieser seiner Eigenschaft willen den Gewerbebetrieb zu untersagen.

Damit sind natürlich die Hindernisse, welche sich von anderer Seite her dem selbständigen Gewerbebetrieb Minderjähriger entgegen stellen, nicht beseitigt. Insbesondere bleiben dieselben kraft der Bestimmungen des bürgerlichen Rechts in ihrer Rechtsfähigkeit beschränkt (vergl. Landrechtsätze 450, 481, 488, 1124, 1124a, 1124b, 1305, 1308, 1312), desgleichen der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt unterworfen (vergl. Landrechtsätze 372 u. ff., 388 u. ff.). Uebrigens ist auch nach diesen Bestimmungen der Minderjährige keineswegs absolut unfähig, durch eigene Handlungen civilrechtlich wirksame Verbindlichkeiten einzugehen. In dieser Beziehung verdienen vorzugsweise Beachtung: Landrechtzusatz 1124b, wornach der s. g. Vollmündige, d. h. Derjenige, welcher das sechszehnte Lebensjahr erreicht hat, wenn er außer der Eltern oder Pfleger Haus und nicht einem Fürsorger übergeben, mithin sich sebst überlassen ist, alle für seinen Unterhalt und Beruf geeigneten Verträge giltig abschließt, vorbehaltlich der Umstoßung im Falle der Verletzung; sowie Landrechtsatz 1308, wornach ein Minderjähriger, der Gewerbsmann ist, Verbindlichkeiten aus Gewerbsgeschäften nicht wegen seiner Jugend umstoßen kann; ferner die Bestimmungen des Landrechts über die Wirkungen der Gewaltsentlassung (Landrechtsatz 481—484), endlich jene des Einführungsgesetzes zum Deutschen Handelsgesetzbuch Art. 2, wornach der 18jährige, gewaltsentlassene Minderjährige, welcher

auf die dort angegebene Weise von elterlicher, beziehungsweise vormundschaftlicher Seite zum Betrieb des Handelsgewerbes ausdrücklich ermächtigt wird, in Bezug auf alle seine Rechtsgeschäfte als volljährig zu achten ist.

Was hier von dem nicht gewaltsentlassenen Minderjährigen bemerkt ist, gilt auch von den Entmündigten und im zweiten Grade Mundtodten (Landrechtsatz 509, 513a).

Wer aber in Anwendung der Landrechtsätze 499 oder 513 unter Beistandschaft gestellt oder im ersten Grad mundtodt gemacht wird, ist in der selbständigen Führung eines gewerblichen Unternehmens nur in so weit behindert, als es sich dabei um den Austrag etwaiger Rechtsstreitigkeiten, um Vergleichsabschlüsse, Kapitalaufnahmen, Veräußerungen und Verpfändungen von Liegenschaften handelt, lauter Rechtshandlungen, zu deren Gültigkeit die Mitwirkung des Beistandes erforderlich ist.

Frauenspersonen.

6) Auch die Frauenspersonen nehmen an den Rechten der Gewerbefreiheit und der Freizügigkeit im vollen Umfang Antheil. Nur bleiben auch sie den aus den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts fließenden Einschränkungen unterworfen, d. h. Ehefrauen dürfen, so lange die Ehe dauert, von jenen Rechten nur mit ehemännlicher Ermächtigung Gebrauch machen. (Landrechtsatz 212—214, Art. 7 des Deutschen Handelsgesetzbuchs). Eine Ehefrau aber, welche mit dieser (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Ermächtigung gewerbmäßig Handelsgeschäfte betreibt (eine Handelsfrau), hat nicht nur in dem Handelsbetriebe alle Rechte und Pflichten eines Kaufmanns und kann sich nicht nur durch Handelsgeschäfte, ohne daß es einer speciellen Einwilligung des Ehemannes zu den einzelnen Geschäften bedarf, giltig verpflichten, sondern auch ihre Liegenschaften für jede Art von Schulden zu Unterpfand geben und dieselben unter jedem belastenden Rechtstitel veräußern; vor Gericht kann sie selbständig nur in Handelssachen auftreten. Der Ehemann kann die seiner Ehefrau ertheilte Einwilligung zum Betrieb eines Handelsgewerbes wieder zurückziehen; doch darf dieses nicht unredlicher Weise, noch zur Unzeit geschehen. Wenn der Ehemann durch Minderjährigkeit, Abwesenheit oder Entmündigung verhindert ist, seiner Ehefrau die Ermächtigung zum Betrieb eines Handelsgewerbes zu ertheilen, so kann dies durch das Amtsgericht geschehen. (Vgl. hierüber des Näheren die Art. 6—9 des Deutschen Handelsgesetzbuchs, und die Art. 5—8 des Einführungsgesetzes zu demselben).

Juristische Personen.

7) Unter den „Staatsangehörigen" des Art. 1 sind nicht nur die physischen, sondern auch die juristischen Personen, Körperschaften, Gemeinden, Actiengesellschaften des Inlandes begriffen, gleichwie dem Staate selbst der Betrieb von Gewerben unverwehrt ist.

Bürgerrecht.

8) Obgleich der Besitz des Gemeindebürgerrechts kein gesetzliches Erforderniß der Gewerbebefugniß mehr bildet, so sind doch noch sehr erhebliche Gründe vorhanden,

welche es für die Mehrzahl der selbständig auftretenden Gewerbtreibenden fast als unerläßlich erscheinen lassen, ihr angeborenes Ortsbürgerrecht anzutreten oder sich in eine fremde Gemeinde als Bürger aufnehmen zu lassen. Wer in einer Gemeinde ein Gewerbe selbst betreibt oder durch Pächter oder Verwalter betreiben läßt, hat nicht nur von seinem gesammten Gewerb-, Häuser-, Güter- und Gefällsteuerkapital zu den allgemeinen Gemeindeumlagen, sondern auch gleich den Gemeindebürgern zu den s. g. Vorausbeiträgen mitzusteuern (Gemeindeordnung §. 74, 75). Mancherlei öffentliche Anstalten, welche auf den Gewerbebetrieb einen wesentlichen Einfluß üben (als: Straßen, Wasserleitungen, Markteinrichtungen, Hospitäler, Schulen u. dgl.), sind von der Gemeinde zu unterhalten, wie es denn überhaupt zu ihren Aufgaben gehört die vielfachen mit dem Gemeindeverband zusammenhängenden Interessen der Einwohnerschaft zu wahren und zu fördern. Es ist daher für den Gewerbtreibenden nicht gleichgiltig, ob er der Besorgung dieser Angelegenheiten fremd und einflußlos gegenüber steht, oder ob er sich durch den Eintritt in das active Bürgerrecht die Befugniß der Stimmgebung bei den Beschlüssen der Gemeindeversammlung, die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu den Gemeindeämtern und somit die eigene Betheiligung an der Gemeindeverwaltung sichert. Viele Gemeinden besitzen ein Almendgut, das einen werthvollen Rückhalt bietet, zu dessen Mitgenuß aber nur die activen Bürger berechtigt sind. Endlich — und dies ist für den Gewerbtreibenden von der größten Bedeutung — hängt für alle Staatsangehörigen, mit Ausnahme der Staatsdiener, das Recht der Verehelichung von dem Besitze des activen Gemeindebürgerrechts und von der Zustimmung des Gemeinderaths ab, welch' letztere nur dann nicht versagt werden darf, wenn bei dem Nachsuchenden die gesetzlichen Erfordernisse für den Bürgerrechtsantritt zur Zeit der Anbringung des Gesuchs sämmtlich vorhanden sind. (Vgl. Rettig die Polizeigesetzgebung des Großh. Baden, 4. Aufl., §. 480; Bürgerrechtsgesetz §. 1, Ziffer 6, §. 48, Absatz 2.)

Zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts wird zufolge der §§. 10, 12—16 des abgeänderten Bürgerrechtsgesetzes erfordert:

1) das zurückgelegte 25. Lebensjahr (vorbehaltlich des Rechts der Gemeindebehörde, mit Staatsgenehmigung von diesem Erforderniß abzugehen);
2) der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges;
3) insofern die Ausübung des Nahrungszweiges an gesetzliche Bedingungen geknüpft ist, die Nachweisung, daß solchen Genüge gethan sei; außerdem kann,
4) wer wegen eines Verbrechens zu einer peinlichen Strafe oder zu einer Arbeitshausstrafe von wenigstens 6 Monaten, oder zur Dienstentlassung, oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung, Be-

trugs, Landstreicherei oder Bettels zu irgend einer andern Strafe richterlich verurtheilt worden ist, desgleichen ein schlechter Haushälter oder Trunkenbold auf 2 Jahre vom Bürgerrechtsantritt zurückgewiesen werden. Endlich sind

5) beim Antritt des angeborenen Bürgerrechts die Bürgereintrittsgelder (3—10 fl.) und die etwa am Orte eingeführten Beiträge für gemeinnützige Lokalanstalten zu entrichten.

Die Beurtheilung der Frage, ob das vorhandene Vermögen oder der erwählte Berufszweig den Unterhalt einer Familie sichere (Ziffer 2), hängt in jedem einzelnen Falle von den persönlichen und örtlichen Verhältnissen ab, worüber der Gemeindebehörde, vorbehaltlich des Rekurses an die Staatsbehörde, die Entscheidung zusteht (Bürgerrechts-Gesetz §. 85—87). Nach der ursprünglichen Fassung des Regierungsentwurfs für den jetzigen §. 10 des Bürgerrechtsgesetzes sollte der Antritt des angeborenen Bürgerrechts und die Verehelichung Keinem versagt werden, der beim Vorhandensein der übrigen gesetzlichen Erfordernisse „durch sein Vermögen oder durch seine Arbeit sich, beziehungsweise eine Familie, zu ernähren vermag." In beiden Kammern wurde aber dem Ausdruck „Nahrungszweig, wodurch der Unterhalt einer Familie gesichert wird", der Vorzug gegeben. Es wurde nämlich als ein nicht unbilliges Verlangen Seitens der Gemeinde erachtet, von ihrem jungen Bürger eine Nachweisung darüber zu fordern, mit welcher speziellen Berufsart er seine Familie zu ernähren gedenke, und auf den Grund der örtlichen und persönlichen Verhältnisse sich eine Prüfung darüber vorzubehalten, ob diese Berufsart den Unterhalt einer Familie zu sichern geeignet sei, wogegen aus der Fassung: „der durch seine Arbeit sich, beziehungsweise seine Familie zu ernähren vermag", hätte gefolgert werden können, jeder nicht unbedingt Arbeitsunfähige habe schon ein Recht zum Bürgerrechtsantritt, insolange die Gemeinde nicht den Gegenbeweis, nämlich die Nachweisung darüber liefere, daß er eine Familie durch Arbeit nicht zu ernähren vermöge. Dies lag aber nicht in der Absicht der Kammern, welchen es vielmehr nach dem Wegfall des §. 11 des seitherigen Bürgerrechtsgesetzes durch die Rücksichten für das Interesse der Gemeinde geboten erschien, von solchen jungen Bürgern, welche ein zum Unterhalt einer Familie genügendes Vermögen nicht besitzen, die Nachweisung über ihren Nahrungszweig ausdrücklich zu verlangen.

Was die weitere Nachweisung betrifft, daß den gesetzlichen Bedingungen, an welche etwa die Ausübung des Nahrungszweiges geknüpft ist, Genüge gethan sei, so findet dieses Erforderniß nur noch bei einem engern Kreise von Gewerbtreibenden Anwendung, nachdem die Mehrzahl der Gewerbe freigegeben, d. h. eben an gesetzliche Bedingungen nicht mehr geknüpft ist. Den genannten engeren Kreis bilden die in Art. 5—8 des Gewerbegesetzes abgehandelten Gewerbe, mit deren Ausübung erst nach stattgehabtem

Anmeldungsverfahren und erlangtem bezirksamtlichem Gewerbsausweis begonnen werden darf, und außerdem diejenigen Gewerbe und Berufsarten, hinsichtlich deren die beibehaltenen älteren Vorschriften die Erwirkung einer staatlichen Konzession oder Lizenz verlangen (Art. 31, beziehungsweise Art. 33 des Gewerbegesetzes).

Um in einer fremden Gemeinde das Bürgerrecht durch Aufnahme erwerben zu können, wird zufolge §§. 18 u. ff. des veränderten Bürgerrechtsgesetzes erfordert:

1) das zurückgelegte 25. Lebensjahr, vorbehaltlich der Nachsichtsertheilung wie oben;
2) guter Leumund (speciell normirt in §. 21 des Bürgerrechtsgesetzes);
3) die Nachweisung eines bestimmten Nahrungszweiges, wie beim Bürgerrechtsantritt;
4) der Besitz eines Vermögens von 500—1000 fl. (nach der Größe der Gemeinde);
5) die Entrichtung des Bürger-Einkaufsgeldes (120 fl. und weniger, nach der Größe der Gemeinde), der besondere Einkauf in den allenfallsigen Almendnutzen, und die Bezahlung der herkömmlichen Beiträge zu gemeinnützigen Localanstalten.

Bei Erfüllung dieser Bedingungen hat übrigens nur der Inländer das Recht, die Bürgeraufnahme zu verlangen. Die Aufnahme des Ausländers ist zunächst in den freien Willen der Gemeindebehörde gelegt, darf aber nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß der Nachsuchende von der Staatsregierung das Indigenat erlangt. Außerdem hat der Ausländer, der nicht Angehöriger eines deutschen Bundesstaates ist, das Doppelte des Vermögens eines Inländers nachzuweisen, und jeder Nichtbadener das doppelte Einkaufsgeld zu entrichten, es sei denn, daß er sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe des Orts verheirathet, in welchem Falle von ihm nur das einfache Einkaufsgeld erhoben, auch sein Vermögen mit jenem der Braut zusammen gerechnet wird. (Ueber das Nähere vgl. die allegirten Paragraphen des Bürgerrechtsgesetzes und die Zusätze von Fröhlich in seiner Ausgabe der Badischen Gemeindegesetze II. Aufl.)

## Artikel 3.

## Ausländer.

Die Gewerbebefugnisse eines Inländers kommen auch den Angehörigen anderer Staaten zu. Ebenso haben Aktiengesellschaften, welche in anderen Staaten errichtet sind, das gleiche Recht zum Gewerbebetrieb wie die inländischen, in sofern sie den gesetzlichen Bedingungen genügen, welchen die inländischen unterworfen sind.

Durch Regierungsverordnung kann eine Ausnahme von

dieser Bestimmung in Bezug auf die Angehörigen, beziehungsweise die Aktiengesellschaften derjenigen Staaten angeordnet werden, in welchen eine, von dem gegenwärtigen Gesetz grundsätzlich verschiedene, die Freiheit des Erwerbs und der Niederlassung beschränkende Gesetzgebung besteht, oder der Badener nicht in gleicher Weise wie der eigene Staatsangehörige zum Gewerbebetrieb zugelassen wird.

1) Vgl. §. 7 und 8 des Niederlassungsgesetzes.

Aktiengesellschaften. 2) Unter dem allgemeinen Ausdruck Aktiengesellschaften sind nicht nur die Aktiengesellschaften im engeren Sinne des Wortes, sondern auch die s. g. Kommanditgesellschaften auf Aktien begriffen (vgl. die Begründung zu Art. 3 des Regierungsentwurfs).

Ueber die gesetzlichen Bedingungen, welchen diese Gesellschaften unterworfen sind, vergl. die Art. 150 u. ff. 207 u. ff. des Deutschen Handelsgesetzbuchs, Art. 28 u. ff. des Einführungsgesetzes zu demselben. Das Einführungsgesetz (Art. 30) hat von den im Handelsgesetzbuch selbst aufgeführten Bedingungen die bedeutsamste — nämlich die Erwirkung der staatlichen Genehmigung zur Gründung der Gesellschaft, zu Beschlüssen der Generalversammlung, welche die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags zum Gegenstand haben, und zur Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Aktiengesellschaft (Art. 174, 198, 203, 208, 214, 247) — aufgegeben, wie dies der Landesgesetzgebung durch die Art. 206 und 249 des Handelsgesetzbuchs vorbehalten blieb. Eine Ausnahme hievon findet nur dann Statt, wenn es sich um Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien handelt, welche Bank- und Creditgeschäfte, Sach- oder Lebensversicherungen, einschließlich der Leibrentenverträge, zum Gegenstand ihres Unternehmens machen wollen Die für solche Gesellschaften erforderliche staatliche Genehmigung wird von dem Großh. Handelsministerium ertheilt.

An den für Inländer sowohl als für Ausländer geltenden Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reg.-Bl. Nr. 30, Seite 211 u. ff.), die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber (papiers au porteur) betreffend, wornach Schuldverschreibungen, durch welche sich der Aussteller zu einer Geldzahlung an jeden Inhaber verpflichtet, nur mit Staatsgenehmigung ausgestellt und in Umlauf gesetzt werden dürfen, Schuldscheine aber, welche bestimmt sind, als Umlaufsmittel an der Stelle des Metallgeldes zu dienen (wie Papiergeld und Banknoten), nur auf Grund eines Gesetzes ausgegeben werden können, ist durch das Gewerbegesetz Nichts geändert worden.

## Artikel 4.

## Oeffentliche Diener und Militär.

Hinsichtlich des Betriebs von Gewerben durch höhere und niedere Diener der Hof- und Civilstaatsverwaltung, durch Militärpersonen und Kriegsbeamte sind die bestehenden oder künftig ergehenden Dienstvorschriften maßgebend.

Die öffentlichen Diener sollen ihre Kraft und Zeit dem Staate widmen, der sie besoldet; sie bedürfen daher zur Uebernahme von Nebendiensten, insbesondere zum Eintritt in die Stellung eines Verwalters oder Geschäftsführers bei Privaten, Gesellschaften oder Körperschaften besonderer Erlaubniß, welche bei dem vorgesetzten Ministerium einzuholen ist; s. die landesh. Verordnungen vom 13. Januar 1820 Nr. 90, 7 Februar 1839 Nr. 216 und vom 21. Juni 1861 Nr. 783/84. Um so weniger kann hiernach, selbst wenn die betreffende Dienstinstruction es nicht ausdrücklich besagt (vgl. die Notariatsinstruktion vom 4. Januar 1842 §. 16), der Diener ohne die höhere Ermächtigung zum Gewerbebetrieb auf eigene Rechnung befugt sein. Man sehe auch wegen des Weinhandels die Verordnung vom 26. Oktober 1854 (Reg.-Bl. Nr. 47, Seite 398). Daß der Betrieb eines Gewerbes durch die Familienangehörigen dem öffentlichen Diener, falls sich dies mit seiner Stellung nicht vertragen sollte, untersagt werden könne, wird nach der Fassung des Art. 4, womit auch die §§. 5 Ziffer 2, 10 Ziffer 6 des Staatsdieneredicts vom 30. Januar 1819 (Reg.-Bl. Nr. 4) in Verbindung zu bringen sind, keinem Zweifel unterliegen.

Nach den bestehenden Militärdienstvorschriften ist den Unteroffizieren und Soldaten der Gewerbebetrieb, so lange sie sich im Urlaub befinden, ohne Weiteres gestattet.

## Artikel 5.

## Beschränkte Gewerbebefugniß.

Personen, welche wegen eines Verbrechens aus Gewinnsucht (Tit. XXVI—XXXVIII des Strafgesetzbuches) bestraft sind oder wegen unredlicher Handlungsweise einen von ihnen bekleideten öffentlichen Dienst verloren, oder sich als Pfleglinge in der polizeilichen Verwahrungsanstalt befunden haben, sind zum Betrieb sogenannter Commissions- oder Geschäftsbureau's, sowie der Makler-, Boten-, Packer-, Spanner-, Trödler- und Pfandleiher-Gewerbe nicht befugt.

Die vorstehend genannten Personen, ferner diejenigen, welche wegen eines Verbrechens gegen die Sittlichkeit bestraft worden

oder der Trunksucht verfallen sind, oder einen ausschweifenden Lebenswandel führen, dürfen sich mit Verdingen von Gesinde, Arbeitsgehilfen und Lehrlingen, mit dem Vermiethen von Schlafstellen, mit der Kostgeberei, mit der Errichtung und dem Betrieb von öffentlichen Bädern, Schaustellungen, Tanzschulen und dergleichen nicht befassen.

Grundsatz. 1) In den neueren Gesetzgebungen anderer Staaten sind die meisten der oben genannten Gewerbebetriebe, sowie auch der Hausirhandel, von einer obrigkeitlichen Erlaubniß (Concession) abhängig geblieben. Dagegen geht unser Gewerbegesetz hier von dem leitenden Gedanken aus, daß die Frage, welche Eigenschaften bei diesen Berufsarten von dem Gewerbtreibenden im öffentlichen Interesse verlangt werden müssen, nicht in das bloße Ermessen der Verwaltungsbehörde zu stellen, sondern daß dieses Erforderniß durch das Gesetz möglichst genau festgestellt sein müsse; ferner daß die Aufgabe der Verwaltungsbehörde nicht sowohl darin bestehe, einem Bewerber, welcher die gesetzlichen Eigenschaften zu besitzen scheint, die Befugniß zum Betrieb des Gewerbes zu verleihen, als vielmehr darin, dem Geschäftsmanne, welcher die für ein solches Gewerbe vorgeschriebene persönliche Garantie nicht darbietet, den Gewerbebetrieb zu untersagen. (Vgl. die Begründung zu diesem und den folgenden Artikeln im Regierungsentwurf S. 29.)

Begriffsbestimmung. 2) Bei dem Mangel einer gesetzlichen Definition kann bezüglich einzelner der im Art. 5 genannten Gewerbe die Frage entstehen, welche Beschäftigungen darunter gemeint seien. Die Antwort ergibt sich aus dem allgemeinen Sprachgebrauch und aus der Absicht des Gesetzes, welche dahin geht, die Beschränkung nur bei denjenigen Gewerben eintreten zu lassen, welche ganz besonders Gelegenheit bieten, das Vertrauen des Publikums zu mißbrauchen, dasselbe zu übervortheilen, zu belästigen oder zu gefährden, Verbrechen und Unsittlichkeiten zu begehen oder solche zu begünstigen. (Vgl. Commissionsbericht der I. Kammer zu Art. 5—9.)

Was insbesondere die s. g. Commissionsbüreaus betrifft, so sind darunter jene in den meisten Städten des Landes gebildeten Geschäfte zu verstehen, welche sich mit der Vermittelung von Kapitalaufnahmen und Kapitalanlagen, von Liegenschafts-Ankäufen und Verkäufen, von Wohnungs-Mieth- und Vermiethverträgen, mit Privatversteigerungen, Schuldbetreibungen und ähnlichen Geschäftsvermittelungen befassen. Der s. g. Commissionshandel aber gehört nicht hieher.

Das Packergewerbe tritt bei uns als ein selbständiges Gewerbe wohl nur in der Weise auf, daß der Unternehmer bei Umzügen u. dgl. das Einpacken, Verführen und Wiederauspacken von Mobiliar oder ganzen Wohnungseinrichtungen besorgt (s. g. Möbelpacker, in einzelnen Städten Spanner genannt). Auf dem Schwarzwald heißen

auch die Uhrenhändler und Spediteure Packer; offenbar fallen aber diese Handelsleute nicht unter die Bestimmung des Art. 5. Ebensowenig die von einzelnen Staatsstellen in ihrem Dienste beschäftigten Packer (Postpacker, Güterbestätter, u. dgl.) oder das Hilfspersonal der Spediteure.

Bereits concessionirte Gewerbe.

3) Da das Gesetz keine rückwirkende Kraft hat, so sind die in Folge der alten Gesetzgebung mit Concession versehenen Gewerbtreibenden dem Anmeldungsverfahren nicht unterworfen, sondern ohne Weiteres zur Fortführung ihres Geschäftes befugt, sie müßten denn schon vor dem Erscheinen des Gewerbegesetzes ihren Betrieb eingestellt haben und nun erst denselben von Neuem beginnen wollen. Dagegen finden die Bestimmungen des Art. 9, wenn dessen Voraussetzungen vorhanden sind, auch gegen sie um so mehr Anwendung, als bisher die Polizeibehörde befugt war, die von ihr ertheilten Gewerbsconcessionen wegen Mißbrauchs &c. zurückzuziehen.

Verbrechen aus Gewinnsucht.

4) Die allegirten Titel des Strafgesetzbuchs begreifen folgende Verbrechen: Diebstahl, Unterschlagung, Raub, Erpressung; Fälschung, Betrug; Meineid, Eides- und Handgelübdebruch, falsche Zeugnisse und Gutachten; Münzfälschung, Fälschung von Papiergeld; Wucher; Beschädigung fremder Rechte durch Untreue, Verrath oder Verletzung von Geheimnissen, und Brandstiftung.

## Artikel 6.

## Hausirgewerbe.

**Den Hausirhandel, sowie alle andere Gewerbe, welche im Umherziehen betrieben werden, dürfen die in Artikel 5 bezeichneten Personen, sowie diejenigen nicht ausüben, in deren Verhalten und persönlichen Verhältnissen begründete Besorgniß zu finden ist, daß sie diesen Gewerbebetrieb zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mißbrauchen werden.**

Grundsatz.

1) In der bisherigen Gesetzgebung hatte, bei einer bunten Mannigfaltigkeit von Ausnahmen, als Regel und oberstes Prinzip gegolten, daß der Hausirhandel verboten sei. Dieses Verbot ruhte auf dem zweifachen Grunde, daß durch den Hausirhandel der Erwerb der berechtigten ansässigen Handels- und Gewerbsleute geschmälert, und daß die öffentliche Sicherheit durch denselben gefährdet werde. Der erste Grund steht im Widerspruch mit dem Grundprinzip des neuen Gewerbegesetzes, dem Prinzip der Gewerbefreiheit, welche keine bevorrechteten Handels- und Gewerbsleute mehr kennt, vielmehr sämmtliche Staatsangehörige in der Berechtigung zum Gewerbebetrieb gleichstellt; der zweite Grund aber vermag für sich allein das Verbot des Hausirens nicht zu rechtfertigen, sondern gibt nur zu besonderen Sicherungs- und Aufsichtsmaßregeln Veranlassung. Das Verbot konnte daher in dem neuen

Gewerbegesetz nicht wieder Aufnahme finden, ist vielmehr durch dasselbe beseitigt. Die polizeilichen Rücksichten aber wurden zunächst dadurch gewahrt, daß die Hausirgewerbe den im Artikel 5 des Gewerbegesetzes aufgeführten Erwerbsarten gleichgestellt wurden, daher von solchen Personen nicht betrieben werden dürfen, welche mit einem von den im Artikel 5 bezeichneten Mängeln behaftet sind. Außerdem wurden wegen der größeren Gefährlichkeit der Hausirgewerbe die Bestimmungen über die erforderlichen persönlichen Garantien dadurch verschärft, daß von dem Betriebe derselben auch überhaupt alle diejenigen Personen ausgeschlossen wurden, in deren Verhalten und persönlichen Verhältnissen gegründete Besorgniß zu finden ist, daß sie diese Art des Gewerbebetriebs zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mißbrauchen werden, wie z. B. Bettler, Landstreicher, liederliche Dirnen, auch jene, welche familienweise im Lande umherziehen und dabei ihre schulpflichtigen Kinder der Verwahrlosung Preis geben 2c. Dagegen kann Dürftigkeit für sich allein bei sonst gutem Verhalten keinen Grund abgeben, den Betrieb eines Hausirgewerbes zu untersagen, es müssen vielmehr nach Wortlaut und Sinn des Gesetzes die persönlichen Verhältnisse des Betreffenden und sein Verhalten zusammengenommen so geartet sein, daß von ihm eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit beim Betrieb des Gewerbe zu besorgen ist.

Begriff. 2) Der Artikel behandelt unter dem gemeinschaftlichen Begriff Hausirgewerbe außer dem s. g. Hausirhandel auch alle anderen Gewerbe, welche im Umherziehen betrieben werden. Dahin gehören also auch die Gewerbe der Lumpensammler, Aschenkäufer, Knochensammler, Scheerenschleifer, Kesselflicker, Bänkelsänger 2c.

Aus dem bei uns alteingebürgerten Namen „Hausirer" folgt aber nicht, daß nur Derjenige darunter zu verstehen sei, welcher das Innere der Häuser betritt. Das Hausiren bildet den Gegensatz zu den in einem stehenden Geschäftslokal betriebenen Gewerben. Unter die Hausirer sind deßhalb und vorzugsweise auch Diejenigen zu rechnen, welche, während sie die Straßen der Städte und Ortschaften durchziehen, von der Straße aus die Waaren, die sie mit sich führen, zum Verkauf ausrufen, oder von der Straße aus zum Ankauf von Waaren 2c., zu Dienstleistungen u. dgl. sich anbieten. Dagegen sind nicht als Hausirer zu behandeln diejenigen seßhaften Gewerbsleute, welche in Person oder durch Gehilfen, in oder außer dem Orte ihres Wohnsitzes ständige Kunden in deren Häusern bedienen (Bäcker, Fleischer, Barbiere 2c., auf dem Lande auch Müller, Glaser und andere, welche von Zeit zu Zeit zur Befriedigung ihrer Kunden die Nachbarorte begehen).

## Artikel 7.

## Nachsichtsertheilung.

**Gegen die Beschränkung der Gewerbebefugniß und des Rechts zum Hausirgewerbe, welche auf die im Artikel 5 genannten**

Mängel sich gründet, kann die Verwaltungsbehörde wegen erprobter Besserung Nachsicht ertheilen.

## Artikel 8.

### Anmeldungsverfahren.

Wer eines der in Artikel 5 und 6 genannten Gewerbe auf eigene oder fremde Rechnung betreiben will, hat vor dem Beginn sein Vorhaben unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse bei der Verwaltungsbehörde anzumelden, welche die Eröffnung des Geschäfts untersagt, wenn ein gesetzlicher Mangel vorliegt, andernfalls darüber, daß dieselbe keinem Anstand unterliege, alsbald eine Bescheinigung (Ausweis) ertheilt.

Ausgenommen von diesen Vorschriften sind diejenigen, welche mit Brennmaterialien, Sand und anderen Erdarten, oder mit Erzeugnissen der Landwirthschaft, der Viehzucht und des Gartenbaues hausiren.

1) Vollzugsverordnung §§. 1—10, 54.

2) Unter die im zweiten Absatz des Artikels 8 genannten Personen werden auch Diejenigen zu rechnen sein, welche mit eingesammelten Waldbeeren, Kräutern, Blumen rc. hausiren.

## Artikel 9.

### Mangel oder Wegfall der Gewerbebefugniß.

Die Fortführung eines Gewerbebetriebs kann durch die Verwaltungsbehörde untersagt werden, wenn die gesetzlichen Bedingungen der Gewerbebefugniß hinwegfallen oder der ursprüngliche Beginn des Gewerbebetriebs unberechtigt war.

1) Vollzugsverordnung §. 10.

2) Die im zweiten Absatz des Artikels 8 bezeichneten Hausirer sind zwar von dem Anmeldungsverfahren befreit, dagegen kann ihnen (gleichwie den andern Hausirern und den im Art. 5 genannten Gewerbtreibenden) zufolge des Artikels 9 die Fortführung ihres Betriebs untersagt werden, wenn bei ihnen einer der Fälle eintritt, in welchen sie gemäß Art. 5 und 6 der Befugniß zum Betrieb des Hausirgewerbes verlustig gehen.

## Artikel 10.

### Verfahren bei Errichtung von Gewerbsanlagen.

Die Anlage von Wasserwerken, sowie die Herstellung und der Betrieb von solchen Gewerbsanlagen und Einrichtungen,

welche mit besonderer Gefahr von Brandausbrüchen, Explosionen oder sonstigen schädlichen Einwirkungen auf die Sicherheit oder Gesundheit der Nachbarschaft oder der Einwohnerschaft überhaupt verbunden, oder welche durch Verunreinigung der Umgebung, durch Verbreitung übler Ausdünstungen oder durch ungewöhnlichen Lärm die Nachbarschaft oder die Einwohnerschaft in erheblichem Maße zu belästigen geeignet sind, darf nicht eher erfolgen, als bis die Verwaltungsbehörde von dem Vorhaben unter Vorlage einer näheren Beschreibung in Kenntniß gesetzt worden ist, und dasselbe für unbeanstandet erklärt, beziehungsweise die Bedingungen festgestellt hat, welche zur thunlichsten Verhütung der Gefahren, Nachtheile und Belästigungen bei der Ausführung und dem Betrieb des Unternehmens zu erfüllen sind.

Die einzelnen Arten von Gewerbsanlagen, bei welchen diese Grundsätze jeweils in Anwendung zu bringen sind, werden im Wege der Verordnung besonders bekannt gemacht.

Vor Erlassung einer willfährigen Entscheidung ist den Betheiligten unter Anberaumung einer angemessenen Ausschlußfrist Gelegenheit zu geben, ihre etwaigen Einwendungen gegen das Unternehmen geltend zu machen.

Die näheren Bestimmungen über das hiebei einzuhaltende Verfahren werden durch die Vollzugsverordnung festgestellt, welche zugleich das in Folge des Artikels 12 einzuleitende Verfahren zur Wiederbeseitigung schädlich wirkender Gewerbsanlagen umfassen soll.

Verzeichniß. 1) Das Verzeichniß der zur Zeit unter dem Artikel begriffenen Arten von Gewerbsanlagen s. in der Vollzugs-Verordnung §. 13.

Verfahren. 2) Ueber das Verfahren s. die §§. 14—37 der Vollzugs-Verordnung.

Grundsatz. 3) In Ansehung der Errichtung von Wasserwerken war es bisher Rechtens, daß hiezu polizeiliche Erlaubniß eingeholt werden mußte, welche nur ertheilt werden durfte, nachdem eine vollständige Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse Statt gefunden hatte, insbesondere vermittelst des Ediktalverfahrens jeder Interessent von dem Vorhaben in Kenntniß gesetzt und über die Erheblichkeit der etwa erhobenen Einsprachen entschieden worden war (L.R.S.645, Mühlenordnung §. 1 und 10).

Nicht ebenso verhielt es sich mit andern Arten von Gewerbsanlagen und Gewerbseinrichtungen, welche für ihre Umgebung schädlich werden können. Die Polizeibehörden konnten zwar auch gegen solche Anlagen bisher nicht gleichgiltig bleiben; es fehlte ihnen aber für ganze Klassen von Fällen an bestimmten positiven Entscheidungsnormen. Man konnte sich also nur auf allge-

meine, aus der Natur der Sache und der Aufgabe der Polizei überhaupt geschöpfte Grundsätze berufen, und mußte sich mit einem mehr oder weniger von schwankendem Ermessen geleiteten Verfahren begnügen. Auf den spätern Austrag der Streitigkeiten über Schaden und Ersatz vor den bürgerlichen Gerichten darf man es aber auch in Fällen dieser Art so wenig, als bei den genannten Wasserwerken, ausschließlich ankommen lassen, weil mancher Schaden unersetzlich und das allgemeine Wohl vielfach mitbetheiligt ist. Zudem liegt es im Interesse aller Betheiligten, sogar der Unternehmer selbst, wenn durch ein von der Verwaltungsbehörde geleitetes, grundsätzlich geregeltes Verfahren alle einschlagenden Verhältnisse von vorn herein erörtert werden, dadurch künftigen Störungen vorgebeugt und eine Menge späterer Streitigkeiten verhütet wird.

In den meisten neueren Gesetzgebungen findet sich ein ähnliches polizeiliches Verfahren angeordnet. Die triftigste Einwendung, welche dagegen vorgebracht werden kann, ist die, daß es sich hier nicht durchweg um den Schutz eines öffentlichen Interesses, sondern bisweilen blos darum handle, von einer verhältnißmäßig geringen Zahl von Nachbarn einen Nachtheil abzuwenden, was doch vielleicht nur zum viel größeren Nachtheil eines Anderen geschehen könne, nämlich des Gewerbsmannes, der ohne die in Frage gestellte Anlage sein Geschäft nicht zu betreiben, ja möglicherweise seine Existenz nicht zu fristen vermöge. Man kann nämlich zwar ganz damit einverstanden sein, daß eine Pulvermühle nicht in die Mitte einer Stadt, eine Schmiedewerkstätte nicht neben eine öffentliche Schule, eine Fabrik mit Steinkohlenfeuerung nicht neben eine allgemeine Wasch- und Bleichanstalt gelegt werden dürfe, aber gleichwohl ein Polizeigesetz für überflüssig und nach Umständen für ungerecht halten, welches einen Gewerbsmann verhindert, seine Betriebsstätte in ein Haus zu verlegen, das ihm zu Eigenthum zugefallen oder miethweise eingeräumt worden ist, und dies blos darum, weil der Lärm oder üble Geruch, den sein Gewerbe verursacht, oder der Ruß- und Rauchqualm, der aus seinen Schornsteinen sich über die nächste Umgebung verbreitet, einige Privatleute, Bewohner derselben Straße, belästigt und dergl. m. Offenbar übersieht nun aber die letztere Anschauung, indem sie die Gewerbe vorzugsweise begünstigt, nicht nur die Anforderungen, welche billigermaßen aus andern Lebenskreisen auf ungestörten Genuß ihres Besitzthums erhoben werden können, sondern auch die allgemeinen Nachtheile, welche eine Mißachtung dieser Ansprüche leicht im Gefolge hat. In einer Fabrikstadt oder in einem Ortstheil, wo gewerbliche Anlagen und Betriebsstätten dicht bei einander stehen, wird und darf es Niemand einfallen, über eine Vermehrung derselben Beschwerde zu führen; an andern Orten, in Stadttheilen, in welchen um ihrer Annehmlichkeiten willen der Aufenthalt gesucht, der Werth des Eigenthums ein höherer ist, der ganzen Ein-

wohnerschaft aus solchen Verhältnissen Vortheile zugehen, darf eine allgemeine Störung derselben und Besitzentwerthung vielleicht durch einen Einzelnen, nicht gestattet sein.

Es war allerdings schwer, die Bestimmungen des Gesetzes so zu fassen, daß seine Anwendung in jedem einzelnen Fall zu einer vollkommen gerechten Ausgleichung der widerstreitenden Interessen führen muß; und so konnte es auch nicht ganz vermieden werden, dem Ermessen der Behörden einen gewissen Spielraum zu gestatten. Durch die Zulässigkeit der Berufung an die höhere Instanz ist aber die gerechte und allseitige Würdigung der Verhältnisse gesichert; der unbedingte Vorbehalt gerichtlicher Klage (Art. 14) gewährt Schutz gegen jede Verletzung wirklicher Privatrechte.

Uebrigens sucht das Gesetz auch hier unnöthige Hemmnisse und Belästigungen des Gewerbsbetriebs thunlichst zu beseitigen und hat auch bei diesem Gegenstand die Grundidee zur Geltung gebracht, daß der Gewerbsmann das Recht zur Errichtung einer Gewerbsanlage an sich schon besitze und nicht erst vom Staat übertragen erhalte, daß daher die Behörden nicht konzessionsweise zu verfahren, sondern nach gepflogenen Verhandlungen nur auszusprechen haben, ob das beabsichtigte Unternehmen auf den Grund der Bestimmungen des Gesetzes nicht beanstandet werde. (Vergl. die Begründung zu Art. 11—18 des Regierungsentwurfs und die Commissionsberichte beider Kammern zu diesen Artikeln.)

4) Der Artikel macht einen Unterschied zwischen Wasserwerken und anderen Gewerbsanlagen. Was nämlich die Letzteren angeht, so soll das vorgeschriebene Verfahren nur auf diejenigen Arten derselben Anwendung finden, welche aus dem einen oder anderen der in dem Artikel ausdrücklich angegebenen Gesichtspunkte für die Allgemeinheit oder die Umgebung nachtheilig wirken können. Dagegen soll vor der Anlage von Wasserwerken jeder Art unter allen Umständen die Anzeige gemacht und das weitere Verfahren beobachtet werden. Dies war bisher schon eingeführt und hat sich praktisch bewährt. Dafür spricht auch die Erwägung, daß das fließende Wasser seiner Natur nach einen ausschließlichen Besitz nicht zuläßt, sondern meist in seiner Vertheilung auf ein verhältnißmäßig weit ausgedehntes Gebiet allgemein benützt werden kann und wirklich von einem weiten Kreis von Interessenten benützt wird; daß aber in diesem Verhältniß durch neue Vorrichtungen oder Veränderungen, geschähen sie auch nur an einer Stelle, leicht weithin reichende Störungen herbeigeführt werden. In der That kann erfahrungsgemäß bei jeder Errichtung oder wesentlichen Veränderung eines Wasserbaues und der damit zusammenhängenden Triebwerke mit ziemlicher Bestimmtheit angenommen werden, daß die übrigen Interessenten irgend einen nachtheiligen Einfluß erwarten und daher sicherlich, sobald das Unternehmen einmal offen in Angriff genommen wird, Schritte dagegen thun würden.

Die daraus entstehenden größeren Verwickelungen werden aber im allseitigen Interesse vermieden, wenn Alles schon vor dem Beginn des Baues geordnet werden kann. (Vgl. Begründung des Regierungs-Entwurfs zu diesem Artikel.)

## Artikel 11.

### Fortsetzung.

Wurde mit der Ausführung eines solchen Unternehmens binnen Jahresfrist nach erfolgter Entscheidung nicht begonnen oder der Betrieb über fünf Jahre ununterbrochen ausgesetzt, so ist vor der Wiederaufnahme das durch Artikel 10 vorgesehene Verfahren neuerdings einzuhalten.

Vollzugs-Verordnung §. 33.

## Artikel 12.

### Fortsetzung.

Ist von dem Unternehmer entweder die vorgeschriebene Anzeige unterlassen oder eine ihm günstige Entscheidung durch unwahre oder unvollständige Angaben erschlichen, oder von ihm überschritten worden, so kann die Verwaltungsbehörde die betreffende Gewerbsanlage auf seine Kosten gänzlich oder theilweise beseitigen, beziehungsweise ihren Betrieb einstellen lassen, wenn das nach Vorschrift des Artikels 10 nachträglich einzuleitende Prüfungsverfahren die dort bezeichneten Nachtheile als vorhanden herausstellt.

Vollzugs-Verordnung §§. 25, 26—28, 29.

## Artikel 13.

### Fortsetzung.

Wenn dagegen von dem Unternehmer die Entscheidung der Verwaltungsbehörde auf gesetzliche Weise erwirkt und bei der Ausführung eingehalten ist und später gleichwohl eine Gefährdung der in Artikel 10 gedachten Interessen zu Tag tritt, so kann entweder

1) dem Inhaber im Verwaltungswege die Auflage gemacht werden, solche Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, die entstehenden Nachtheile zu heben oder doch thunlichst zu verringern, und zwar
   a. auf seine eigene Kosten, wenn die entstehenden Nachtheile lediglich Folgen seines Geschäftsbetriebes sind

und der nöthige Aufwand nicht außer billigem Verhältniß zur Einträglichkeit des Gewerbes steht;

b. gegen vollen, von den Betheiligten zu leistenden Ersatz, wenn die Nachtheile in Folge späteren Hinzutritts neuer von dem Betrieb der Anlage unabhängiger äußerer Umstände hervorgetreten sind;

oder aber

2) die Beseitigung der schädlichen Anlage unter Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die zwangsweise Abtretung des Eigenthums aus Gründen des öffentlichen Nutzens gegen volle Entschädigung des Eigenthümers herbeigeführt werden.

Das Gleiche findet statt bei solchen Arten von Gewerbsanlagen, welche in dem gemäß Artikel 10, Absatz 2 bekannt gemachten Verzeichniß nicht eingetragen sind, wenn sich bei ihnen eine Gefährdung der gedachten Interessen herausstellen sollte.

1) Vollzugs-Verordnung §§. 30—32.

2) In dem unter Ziffer 1 lit. b bezeichneten Falle ist es von dem freien Willen der Betheiligen und jedes einzelnen derselben abhängig, ob sie auf ihre Kosten die Abänderung einer ihnen schädlichen Gewerbsanlage bewirkt haben wollen oder nicht; es kann also nicht etwa eine Mehrheit von Nachbarn einen einzelnen Widerstrebenden nöthigen, verhältnißmäßig zu jenen Kosten beizutragen. (Commissionsbericht der I. Kammer zu Art. 10—18 des Regierungsentwurfs.)

Auf der andern Seite muß es aber in einem solchen Falle selbst einem Einzigen unter den Betheiligten, wenn alle Andern den Beitrag verweigern, unbenommen bleiben, die Kosten allein zu bestreiten, und muß alsdann die betreffende Abänderung der Anlage verfügt werden, sofern nur überhaupt die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen dieser Anordnung vorhanden sind.

Findet sich Niemand, der die Kosten freiwillig übernimmt, so kann der Inhaber der Gewerbsanlage zur Ausführung der fraglichen Abänderungen und Vorkehrungen nicht angehalten werden.

## Artikel 14.

### Vorbehalt der civilrechtlichen Ansprüche.

Die gerichtliche Verfolgung der civilrechtlichen Ansprüche auf Beseitigung schädlicher Gewerbsanlagen oder auf Entschädigung bleibt jederzeit vorbehalten.

1) Zufolge dieses Artikels braucht die Verwaltungsbehörde auf Einsprachen, welche lediglich auf Privatrechts-

titeln beruhen, bei ihren Verhandlungen selbst formell sich nicht einzulassen; es ist also auch kein Grund mehr vorhanden, bei der administrativen Bescheidsertheilung (Art. 10) solche privatrechtliche Einsprachen, wie dies seither theils Uebung, theils Vorschrift (s. Mühlenordnung §. 1 im Eingang, §. 11 Satz 6 und 7) gewesen ist, ausdrücklich vor die Gerichte zu verweisen oder dem Einsprachskläger die Verfolgung seiner privatrechtlichen Ansprüche vor den bürgerlichen Gerichten förmlich vorzubehalten. Dieses Recht ist dem Letzteren unverkümmert, auch wenn die Verwaltungsbehörde mit völligem Stillschweigen darüber weggegangen ist. Darum ist aber auch der Unternehmer einer Gewerbsanlage, deren Ausführung von der Vewaltungsbehörde für unbeanstandet erklärt worden ist, hierdurch allein gegen alle und jede künftige Anfechtung noch keineswegs vollständig gesichert, sondern er bleibt möglicherweise immer noch einer Civilklage auf Beseitigung der Anlage oder auf Entschädigung ausgesetzt. Es gewähren ihm aber die in dem XXXVI. Titel der bürgerlichen Proceßordnung enthaltenen Bestimmungen über Aufforderungen zur Klage und öffentliche Vorladungen unbekannter Betheiligter, insbesondere die §§. 734 und 736 die Mittel, um sich, wenn die Verhältnisse es räthlich erscheinen lassen, noch vor der Ausführung des Unternehmens auch die Beruhigung zu verschaffen, daß er nicht erst nach deren Vollendung noch durch privatrechtliche Anfechtungen in Verlegenheiten verwickelt oder gar in schwere Verluste gestürzt werden könne.

2) Indessen sind Fälle denkbar, in welchen einerseits die auf Privatrechtstitel gegründeten Einsprachen und andererseits die auf Art. 10 des Gewerbegesetzes gestützten Beanstandungen einer Gewerbsanlage so in einander übergreifen, daß die Verwaltungsbehörde die ersteren unmöglich ganz ignoriren dürfte, wie z. B. dann, wenn durch gewisse Vorkehrungen die befürchteten Nachtheile gehoben werden könnten, jene Vorkehrungen daher dem Unternehmer zur Bedingung gemacht werden müßten, auf ihre Einrichtung und Beschaffenheit aber das vorliegende Privatrechtsverhältniß mit von maßgebendem Einfluß ist. In solchen Fällen wird, wenn das Privatrechtsverhältniß streitig ist, der Verwaltungsbehörde nichts übrig bleiben, als ihre eigene Entscheidung auf so lange auszusetzen oder das Gesuch des Unternehmers als zur Zeit und auf so lange für unstatthaft zu erklären, bis der Civilstreit durch rechtskräftiges Urtheil oder Vergleich seine Erledigung gefunden hat.

## Artikel 15.

## Aeltere Gewerbsanlagen und spätere Veränderungen.

**Auf Gewerbsanlagen, welche schon vor dem Erscheinen dieses Gesetzes bestanden haben, finden unter gleichen Voraussetzungen**

die Bestimmungen der Artikel 11—14 und ebenso auf wesentliche Veränderungen von Gewerbsanlagen die Bestimmungen der Artikel 10—14 Anwendung.

Aeltere Gewerbsanlagen gelten als ordnungsmäßig entstanden und ausgeführt, sofern nicht nachweislich von dem Unternehmer eine ihm günstige Entscheidung durch unwahre oder unvollständige Angaben erschlichen oder von ihm überschritten worden ist.

1) Der zweite Absatz des Artikels, wornach für die Rechtmäßigkeit derjenigen Gewerbsanlagen, welche schon vor dem Erscheinen des Gewerbegesetzes bestanden haben, in der Regel die gesetzliche Vermuthung spricht, fehlte in dem Regierungsentwurf und ist auf den Antrag der Commission der II. Kammer angefügt worden. Man konnte es zwar weder billig noch gerecht finden, daß eine vor dem genannten Zeitpunkt, vielleicht noch in den letzten Wochen und Tagen vor dem Erscheinen des Gewerbegesetzes vollzogene absichtliche Erschleichung oder Ueberschreitung einer Concession durch dieses Gesetz einen besonderen Freibrief für ihren legalen Fortbestand erhalte, den sie bis dahin nicht hatte, und war auch darüber einig, daß die gesetzliche Vermuthung auf diejenigen Anlagen nicht zu beziehen sei, über welche zur Zeit der Verkündung des Gewerbegesetzes vor der Behörde ein Streit schon anhängig ist. Dagegen fand man für die zahllosen Inhaber derjenigen Gewerbsanlagen, welche thatsächlich und bis jetzt unangefochten bestanden haben, eine unabsehbare Bedrohung und beängstigende Aussicht auf Schaden und Aerger darin, wenn sie möglicher Weise in die Lage kommen können, Ausweis geben zu müssen, ihre Geschäftsbetriebe seien vorschriftsmäßig entstanden und sie hätten sich keiner Ueberschreitung ihrer Concession schuldig gemacht. Durch den Zusatz zum Regierungsentwurf sollte daher außer Zweifel gesetzt werden, daß die unangefochten bestehenden älteren Gewerbsanlagen solchen lästigen Proceduren nicht anheim fallen können. (Vergl. Commissionsbericht der II. Kammer zu Art. 16 des Regierungsentwurfs und Commissionsbericht der I. Kammer zu Art. 10—17 des Regierungsentwurfs.)

Vollzugsverordnung §§. 34, 35.

## Artikel 16.

## Vorrichtungen zum Schutz des Arbeitspersonals.

Jeder Gewerbunternehmer ist verbunden, auf seine Kosten in den Arbeitsräumen, an den Maschinen, in der Behandlungsweise der zu bearbeitenden Haupt- und Hilfsstoffe u. s. w. alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebe-

triebs zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Gesundheit oder Leben erforderlich sind.

Vollzugsverordnung §. 37.

### Artikel 17.

### Lokalverordnungen.

Durch Lokalverordnungen können ein= für allemal bestimmte Ortstheile bezeichnet werden, in welchen zur Verhütung der in Artikel 10 genannten Gefahren, Nachtheile und Belästigungen gewisse Gewerbsanlagen gar nicht oder nur unter gewissen Beschränkungen, sowie solche, in welchen dieselben ohne vorherige Anzeige und ohne Anwendung des oben bezeichneten Verfahrens errichtet werden dürfen.

Vollzugsverordnung §. 38.

### Artikel 18.

### Polizeiliche Regulirung des Betriebs.

Wo die örtlichen Verhältnisse oder wann außergewöhnliche Ereignisse es erheischen, können die Gewerbetreibenden, welche sich mit der Zurichtung und dem Verkauf der nothwendigsten Lebensmittel befassen, oder welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen ihre Dienste anbieten, oder an solchen Orten Wagen, Pferde, Fähren u. dgl. zu Jedermanns Gebrauch bereit halten, denjenigen polizeilichen Vorschriften unterworfen werden, welche zur Herstellung eines dem öffentlichen Bedürfnisse entsprechenden Betriebs erforderlich werden.

Vollzugsverordnung §. 39.

### Artikel 19.

### Preise und Taxen.

Den in Artikel 18 aufgeführten Gewerbetreibenden kann von der Ortspolizeibehörde jederzeit aufgegeben werden, ihre Preise periodenweise fest zu bestimmen und durch offenen Anschlag bekannt zu erhalten.

Polizeilichen Taxen können dieselben ausnahmsweise aus Gründen des öffentlichen Wohles und nur mit Genehmigung der höhern Verwaltungsstelle auf Antrag der Gemeindebehörde unterworfen werden.

Vollzugsverordnung §. 40.

## Artikel 20.

### Messen und Märkte.

Die Abhaltung von Messen und Märkten bleibt von der Genehmigung der Regierung abhängig.

Der Verkehr und Gewerbebetrieb auf denselben wird durch besondere Meß- und Marktordnungen geregelt.

Vollzugsverordnung §§. 41, 42.

## Artikel 21.

### Privatrechtliche Natur der Dienst- und Lehrverträge.

Die Festsetzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Gewerbtreibenden und ihrem Hilfspersonal (einschließlich der Lehrlinge) ist Gegenstand der vertragsmäßigen Uebereinkunft.

Zur Verhandlung und Entscheidung deßfallsiger Streitigkeiten sind die bürgerlichen Gerichte zuständig.

1) Dieser Artikel beseitigt namentlich auch die bisherige Befugniß der Polizeibehörde, Lehrjungen, welche dem Meister entlaufen, zur Rückkehr zu zwingen und mit polizeilichen Strafen gegen sie sowie gegen andere Meister, welche solche Lehrlinge ohne amtliche Erlaubniß annehmen, einzuschreiten (vergl. die Generalartikel vom 25. October 1760 in Gerstlachers Sammlung III. S. 494. Rettig, Polizeigesetzgebung IV. Aufl., §. 1225 f.); desgleichen Gesellen, welche außer den erlaubten Tagen feiern (Blaumontag machen), zu bestrafen. Der Meister hat daher gegen solches Gebahren seines Personals künftighin durch entsprechende Bestimmungen, namentlich auch durch Strafgedinge (L.R.S. 1226 u. ff.), in den Lehr- und Dienstverträgen sich sicher zu stellen und erforderlichen Falles die Hilfe der Gerichte in Anspruch zu nehmen. Gegen Störungen der öffentlichen Ordnung und andere Excesse feiernder Arbeiter hat natürlich die Polizeibehörde auch künftighin die bezüglichen Polizeistrafbestimmungen zur Anwendung zu bringen.

2) Bestimmungen, welche die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Gewerbtreibenden und ihren Hilfspersonen bis ins Einzelne speciell normiren, fehlen zur Zeit noch. Dies ist für beide Theile eine ernstliche Aufforderung, einen schriftlichen Vertrag abzuschließen, welcher das beiderseitige Verhältniß ausführlich behandelt.

Die Stelle eines solchen schriftlichen Uebereinkommens vertritt mit gleicher Wirkung eine im Geschäft eingeführte Dienstordnung, welche in den Arbeitsräumen angeschlagen ist, und auf welche der Arbeiter bei seinem Eintritt

in den Dienst aufmerksam gemacht wird (Art. 23). Es ist daher schon aus diesem Grunde auch denjenigen Geschäftsleuten, welche in der Regel nur eine kleine Anzahl von Gehilfen beschäftigen, somit nicht unter die Vorschrift des Art. 23 fallen, die Einführung einer Dienstordnung dringend anzurathen.

In Ermangelung eines schriftlichen Uebereinkommens oder einer Dienstordnung, und beziehungsweise zur Ergänzung derselben, ist der Richter auf die allgemeinen Grundsätze des Landrechts über Verträge und auf das Herkommen (s. bes. L.R.S. 1102, 1134, 1135, 1142, 1156 u. ff., 1184, 6. d.), bezüglich der Handlungsgehilfen aber auf die Art. 57—65 des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs verwiesen.

## Artikel 22.

### Sorge für Ausbildung ꝛc. des Hilfspersonals.

Das Hilfspersonal darf nicht in einer Weise beschäftigt werden, durch welche es von der vorgeschriebenen Benützung der Unterrichtsanstalten abgehalten oder zur regelmäßigen Versäumung seiner Religionspflichten veranlaßt, oder in seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung gefährdet würde.

Vollzugsverordnung §§. 43, 44.

## Artikel 23.

### Dienstordnungen.

Alle Gewerbtreibenden, welche regelmäßig mehr als zwanzig Personen in ihren Magazinen und Werkstätten beschäftigen, sind verpflichtet, eine Dienstordnung aufzustellen, welche jedem Arbeiter bei seiner Anstellung bekannt zu machen und in den Arbeitsräumen anzuschlagen ist.

Dieselbe muß außer den von dem Dienstherrn etwa sonst für zweckmäßig erachteten Bestimmungen über die verschiedenen Klassen des Arbeitspersonals, seine Dienstverrichtungen und dergleichen, jedenfalls enthalten:

1) die Festsetzung der Arbeitszeit;
2) die allgemeinen Verhaltungsregeln zur Verhütung von Streit, Unsittlichkeiten, Feuersgefahr;
3) die Befugnisse des Aufsichtspersonals;
4) die Abrechnungszeiten;
5) die Kündigungsfristen und Entlassungsgründe;
6) die Konventionalstrafen (Lohnabzüge);

7) Bestimmungen über die Behandlung der Erkrankten und Verunglückten.

Diese Dienstordnung und jede Abänderung derselben ist, bevor sie in Vollzug gesetzt wird, der Verwaltungsbehörde vorzulegen.

Vollzugsverordnung §. 45.
Vergl. auch Anm. 2 unter Art. 21.

## Artikel 24.

### Rechtliche Stellung der gewerblichen Verbindungen im Allgemeinen.

Verbindungen von Gewerbtreibenden zur Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen verwalten als freie Vereine ihre Angelegenheiten selbständig.

Sie erlangen, wenn sie die Bestätigung ihrer Satzungen von Seiten der Regierung erwirken, als gewerbliche Genossenschaften die juristische Persönlichkeit.

**Verbotene Verbindungen.** 1) Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, socialistische oder communistische Zwecke verfolgen, sind verboten. (Bundesbeschluß vom 13. Juli 1854 §. 8 und landesherrliche Verordnung vom 20. Januar 1855, Reg.-Bl. 1855 Nr. IV. u. V. S. 27 u. 29.)

**Freie Vereine.** 2) Alle anderen Arten von Verbindungen der Gewerbtreibenden (z. B. Gewerbevereine, Handelsvereine, Associationen zur Anschaffung von Rohstoffen, zur Gewährung von Darleihen, zur Haltung von Verkaufsmagazinen u. dgl.) sind erlaubt, bedürfen keiner Staatsgenehmigung, und sind, falls sie nur gewerbliche und nicht zugleich politische Zwecke verfolgen, gemäß §. 14 des Gesetzes vom 14. Februar 1851 über das Vereins- und Versammlungsrecht (Reg.-Bl. Nr. XIV. S. 146) nur verpflichtet, wenn sie Vorsteher und Satzungen haben, die ersteren sowie das Verzeichniß der letzteren, den Polizeibehörden binnen 3 Tagen von ihrer Gründung an gerechnet vorzulegen, auch jede Veränderung der Vorstandschaft oder der Satzungen innerhalb der gleichen Frist von ihrer Vornahme an gerechnet anzuzeigen. In der Verwaltung ihrer Angelegenheiten sind sie durchaus selbständig; es ist daher auch von einer Einmischung in dieselbe, von einer Rechnungsabhör u. dgl. Seitens der Verwaltungsbehörden keine Rede mehr. Diese Grundsätze erleiden nur bei den in Art. 25 genannten Arten von gewerblichen Verbindungen die dort aufgestellte Modification. Im Uebrigen sind auch diese Arten von Verbindungen selbständig, und weder bei ihrer Gründung und bei der Errichtung ihrer Satzungen an Staatsgenehmigung gebunden, noch in der regelmäßigen Ver-

waltung ihrer Angelegenheiten der Aufsicht und Mitwirkung der Staatsbehörden unterworfen. Der Zweck der etwas strengern Vorschriften, welche für die fraglichen Arten von Verbindungen gegeben sind, geht nur dahin, zu verhüten, daß nicht in ihrem Schooße schädliche Mißbräuche, wie sie bei den Zünften vorgekommen sind, sich ausbilden und zu ermöglichen, daß gegen Gesetzwidrigkeiten welche gerade hier zu besorgen sind, rechtzeitig, nöthigenfalls durch Schließung und Auflösung des Vereins (§. 2 des Vereinsgesetzes vom 14. Februar 1851) eingeschritten werden könne. Die Verwaltungsbehörden haben sich daher jeder über diesen Zweck hinausgehenden Maßregel zu enthalten. (Vgl. die Begründung zu Art. 25—28 des Regierungsentwurfs, und §. 46 der Vollzugsverordnung).

Genossenschaften. 3) Etwas anders gestaltet sich das Verhältniß bei denjenigen Verbindungen, welchen es, namentlich in Ansehung des Besitzes und der Verwaltung eines eigenen Vermögens wünschenswerth erscheint, gleich einer Körperschaft, die juristische Persönlichkeit zu erlangen. Hiezu ist erforderlich, daß die Satzungen einer solchen Verbindung — einer Genossenschaft im engern Sinne des Wortes — von der Staatsregierung bestätigt werden. Die einfache Bestätigung hiezu ist für sich allein genügend, sie schließt also die Verleihung der Körperschaftsrechte schon in sich.

Wird die Bestätigung der Satzungen einer Verbindung, welche darum nachsucht, von der Staatsregierung versagt, so ist darum die Verbindung an sich nicht verboten, sie entbehrt nur der Körperschaftsrechte und kann als einfacher freier Verein fortbestehen, so lange nicht geradezu seine Auflösung auf Grund des §. 2 des Vereinsgesetzes von der Staatsbehörde förmlich ausgesprochen wird.

Competenz. 4) Vollzugsverordnung §. 47.

## Artikel 25.

## Einzelne Arten.

Alle diejenigen Verbindungen von Gewerbtreibenden, welche

1) die Festsetzung und gemeinschaftliche Befolgung gleichmäßiger Grundsätze hinsichtlich des Verhältnisses der Mitglieder zu ihrem Hilfspersonal, insbesondere auch hinsichtlich der Behandlung und Ausbildung ihrer Lehrlinge,
2) die Erhebung von Beiträgen des Hilfspersonals zu Armenunterstützungs-, Krankenverpflegungs- und Begräbnißkassen,
3) die gütliche Beilegung der zwischen den Mitgliedern und ihrem Hilfspersonal entstehenden Streitigkeiten,

zum Gegenstand haben, sind gehalten, den Zweck, die Verfassung

und Einrichtung der Verbindung, die Bedingungen des Eintritts, die Pflichten und Rechte der Mitglieder in schriftlichen Satzungen festzustellen und solche der Verwaltungsbehörde vorzulegen, auch letzterer auf Verlangen jede sonstige Auskunft über ihre Wirksamkeit zu ertheilen.

Vgl. die Anm. 2 unter Art. 24 u. §. 47 der Vollzugsverordnung.

## Artikel 26.

### Aufhebung der Zunftverfassung.

Die Zunftverfassung (§. 23 und 24 des VI. Konstitutionsedikts vom 4. Juni 1808) und alle bisher bestandenen Innungsrechte sind aufgehoben.

Vgl. die Anmerkungen unter Art. 2.

## Artikel 27.

### Zunft- und Innungsvermögen.

Ueber die Verwendung des nach Berichtigung der Schulden etwa übrig bleibenden Reinvermögens einer Zunft oder Innung haben, unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Ansprüche, die bisherigen Mitglieder derselben in einer von der Verwaltungsbehörde zu berufenden Versammlung einen Beschluß zu fassen, welcher zu seiner Giltigkeit der absoluten Stimmenmehrheit der Erschienenen und der Staatsgenehmigung bedarf und unter der Aufsicht der Verwaltungsbehörde in Vollzug zu bringen ist.

Das Reinvermögen darf nicht unter die Mitglieder vertheilt, sondern nur dauernden gewerblichen Zwecken gewidmet, so insbesondere zu einer derartigen Bestimmung einer gewerblichen Genossenschaft, oder einer Gewerbe- oder Handelskammer oder einer öffentlichen Anstalt (z. B. einem Gerwerbeschul-, Hospital-, Unterstützungsfond ꝛc.) übergeben, oder einer Gemeinde überwiesen werden.

Kommt ein giltiger Beschluß auch in einer zweiten in angemessener Frist zu berufenden Versammlung nicht zu Stande, so ist die den voranstehenden Bestimmungen entsprechende Verfügung über die künftige Verwendung des Reinvermögens durch die Regierung zu treffen.

1) Vollzugsverordnung §§. 49—52.

2) Im Falle der Ueberschuldung einer Zunft oder Innung ist nach Maßgabe des §. 778 der bürgerlichen Gant.

Prozeßordnung die Eröffnung des Gantverfahrens bei der zuständigen Gerichtsbehörde zu beantragen.

Zunftstiftungen. 3) In den ersten Absatz des Artikels wurde der Vorbehalt hinsichtlich etwaiger privatrechtlicher Ansprüche eingeschoben, weil das Zunft- oder Innungsvermögen mitunter aus Stiftungen und Schenkungen besteht, welche unter Modalitäten und Bedingungen zu Gunsten Dritter gemacht worden sind, wie z. B. wenn der Stifter festgesetzt hat, daß aus den Zinsen des Stiftungskapitals jährlich eine bestimmte Summe an das Ortsspital verabreicht werden solle u. dgl. Wo derartige Auflagen gemacht sind, muß bei der Beschlußfassung über die künftige Verwendung des Zunftvermögens dafür gesorgt werden, daß dieselben auch fernerhin erfüllt werden. Sind aber die Auflagen des Stifters für Zwecke gemacht, welche das Bestehen der Zunftverfassung voraussetzen (z. B. Bewirthung der jeweiligen Zunftmeister an den Zunfttagen 2c.) so kann natürlich von deren fernerer Vollziehung keine Rede mehr sein, sie kommen daher in Wegfall.

## Artikel 28.

### Zunftverband mit Nachbarländern.

Zunft- und Innungsverhältnisse, welche wegen einer Betheiligung von Angehörigen der Nachbarländer durch Staatsverträge geregelt sind, werden bis zur Erzielung abändernder Vereinbarungen von den Artikeln 26 und 27 nicht berührt.

Solche internationale Zunftverhältnisse bestehen zur Zeit noch bei der Kinzigflößerei im hintern Kinzigthal zwischen Badnern und Württembergern, und bei der Schifferei und Flößerei am Oberrhein zwischen Badnern und Schweizern (Begr. zu Art. 29 des Regierungsentwurfs).

## Artikel 29.

### Errichtung von Gewerbekammern.

Die Regierung kann, wo sich das Bedürfniß zeigt, die Errichtung von Gewerbekammern veranlassen, welchen die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen aller oder einzelner Klassen des Gewerbestandes eines Ortes oder Landestheiles zur Aufgabe gestellt ist (allgemeine oder besondere Gewerbekammern, Handelskammern 2c.).

Für jede einzelne Gewerbe- oder Handelskammer werden die näheren Bestimmungen über ihre Verfassung und Einrichtung, ihren Bezirk und Wirkungskreis und über die Art und Weise,

wie die zu ihrem Bestand erforderlichen Mittel aufzubringen sind, durch Beschlußfassung derjenigen, welche an Errichtung und Erhaltung derselben sich betheiligen wollen, unter Genehmigung der Regierung festgestellt.

Die seither bestandenen Handelskammern unterscheiden sich von den in diesem Artikel in Aussicht genommenen Instituten dadurch, daß sie Innungen oder zunftartige Körperschaften gebildet haben, und daß, wo sie bestanden, alle am Orte sich niederlassenden Handelsleute durch Erfüllung der Bedingungen der Innungsstatuten (Bestehen der Prüfung, Entrichtung der Eintrittstaxe ꝛc.) die Aufnahme in die Innung erwirken mußte. Diese Handelskammern hören auf in Folge des Art. 26; beziehungsweise sie müssen, den Bestimmungen des Art. 29 gemäß (vgl. auch Vollzugsverordnung §. 52) eine gänzliche Umbildung erleiden.

## Artikel 30.

## Zuwiderhandlungen gegen das Gewerbegesetz.

Die Polizeistrafbehörden haben Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazu gehörigen Vollzugsvorschriften mit Verweisen oder Geldbußen bis zu 50 fl., in Wiederholungsfällen mit Geldbußen bis zu 100 fl., oder mit Gefängnißstrafen bis zu vier Wochen zu ahnden.

Gegen denjenigen, welcher sich nach zweimaliger Bestrafung eine weitere Zuwiderhandlung zu Schulden kommen läßt, kann eine Geldstrafe bis zu 500 fl. oder Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten, und in schweren Fällen die zeitliche Einstellung des Gewerbebetriebs bis auf die Dauer von 6 Monaten erkannt werden.

Competenz. 1) Zur Zeit und bis zu der bevorstehenden gänzlichen Uebertragung der Polizeistrafgewalt an die Gerichte sind zur Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen das Gewerbegesetz zuständig:

I. Die Bürgermeisterämter, und zwar mit
   a. Verweis,
   b. Gefängnißstrafe bis zu 48 Stunden,
   c. Geldstrafe bis zu 5 fl. in Städten, bis zu 2 fl. auf dem Lande.

(Gemeindeordnung §§. 59 und 62.)

II. Die Bezirksämter, und zwar mit
   a. Verweis,
   b. Gefängnißstrafe bis zu 28 Tagen,
   c. mit einer diesem Maß der Freiheitsstrafe entsprechenden Geldstrafe, wobei 1—4 fl. Geld für 24 Stunden Gefängniß gerechnet werden.

(Organisationsedict vom 26. November 1809, Beilage C. §. 14; §. 3 der Verordnung vom 24. August 1813, die Sonderung der polizeilichen und gerichtlichen Straffälle betr., Reg.-Bl. Nr. 26, S. 162; Strafgesetzbuch §. 162.)

Ist auf eine die bezirksamtliche Competenz übersteigende Strafe zu erkennen (Absatz 2 des Art. 30), so werden die Acten

III. dem Hofgerichte zur Entscheidung vorzulegen sein.

(Verordnung vom 30. Juni 1810, Reg.-Bl. Nr. 19, S. 221, und die oben erwähnte Verordnung vom 21. August 1813.)

Strafausmessung. 2) Bei der Strafausmessung werden die in den §§. 149—155 des Strafgesetzbuchs aufgestellten Grundsätze zur Richtschnur zu dienen haben.

## Artikel 31.

## Fortdauer älterer Bestimmungen.

Die Vorschriften über die mit der Presse zusammenhängenden Beschäftigungen, über das Halten von Leihbibliotheken und Lesekabineten, über die Feuerversicherungs- und Auswanderungsagenturen, über die Kaminfegerei, über den Handel mit feuergefährlichen Gegenständen, mit Waffen und Munition, mit Salz, mit Giften und Arzneistoffen, über das Apothekergewerbe, über den Kleinhandel mit geistigen Getränken, über die Wirthschaften, über die Schifffahrt und die Flößerei, und über die Wasenmeisterei, erleiden durch das gegenwärtige Gesetz keine Abänderung.

Concession. 1) Zur Ausübung der in diesem Artikel aufgeführten Gewerbe, bleibt obrigkeitliche Concession erforderlich.

Preßgewerbe. 2) Ueber die Preßgewerbe (Buchdruckerei, Lithographie, Buch-, Kunst- und Musikalienhandel, Antiquariatsgeschäft 2c.) siehe

Preßgesetz vom 15. Februar 1851 (Reg.-Bl. Nr. 12, S. 129 u. ff., insbesondere die §§. 2—7, 13;

Vollzugsverordnung hiezu vom 27. Februar 1851 (Reg.-Bl. Nr. 16, S. 176), insbesondere §§. 1 und 20;

Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 (Reg.-Bl. 1857, Nr. 5, S. 54 ff.).

Gesetz vom 15. Januar 1857 zum Vollzuge des vorgenannten Bundesbeschlusses (Reg.-Bl. Nr. 6, S. 61 ff.).

Landesherrliche Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz vom 15. Januar 1857 (Reg.-Bl. Nr. 6, S. 62 u. ff.).

Verordnung vom 9. Januar 1857, das Sammeln von Subscriptionen auf Druckschriften betr. (Centralverordnungsblatt Nr. 2, S. 5).

Landesherrliche Competenzverordnung vom 17. Januar 1822 (Reg.-Bl. Nr. 3, S. 14).

Leihbibliotheken und Lesekabinete. 3) Ueber das Halten von Leihbibliotheken und anderen öffentlichen Leseanstalten s. Verordnung vom 5. Juli 1852 (Reg.-Bl. Nr. 34, S. 306 u. ff.).

Gebäudeversicherung. 4) Ueber Agenturen für Versicherung von Gebäuden gegen Brandschaden s.

Gesetz vom 29 März 1852 (Reg.-Bl. Nr. 14, S. 87), insbesondere §. 9.

Die Vollzugsverordnungen hiezu vom 2. August 1852 (Reg.-Bl. Nr. 40, S. 399 u. ff.), vom 11. März 1853 (Reg.-Bl. Nr. 17, S. 154) und vom 27. Juli 1855 (Reg.-Bl. Nr. 29, S. 219).

Fahrnißversicherung. 5) Ueber Agenturen für Versicherung der Fahrnisse gegen Brandschaden s.

Gesetz vom 30. Juli 1840 (Reg.-Bl. Nr. 28, S. 216 u. ff.), insbesondere §§. 1—18.

Vollzugsverordnung hiezu vom 3. November 1840 (Reg.-Bl. Nr. 36, S. 275 u. ff.).

Landesherrliche Competenzverordnung vom 21. Juni 1850, §. 1, Ziffer 16 (Reg.-Bl. Nr. 31, S. 231).

Auswanderungsagenturen. 6) S. landesherrliche Verordnung vom 11. Februar 1853 (Reg.-Bl. Nr. 5, S. 35 u. ff.).

Kaminfegerei. 7) Das Kaminfegereigewerbe hat zugleich die Natur eines öffentlichen Dienstes. S. Kaminfegereiordnung vom 21. August 1843, und Verordnung vom 11. August 1854, Nr. 12019, abgedruckt in den Kreisverordnungsblättern dieser Jahrgänge.

Handel mit Leuchtgas und Camphin. 8) S. Verordnung vom 20. Januar 1852 (Kreisverordnungsblätter).

Handel mit Reibzündmitteln. 9) S. Verordnung vom 10. September 1846 (Kreisverordnungsblätter).

Pulverhandel. 10) S. Verordnung vom 20. Mai 1816 (Reg.-Bl. Nr. 16, S. 63), und vom 17. September 1857, Nr. 11847. Diese Vorschriften werden auch auf den Handel mit Feuerwerksgegenständen Anwendung finden.

Handel mit Schießbaumwolle. 11) S. landesherrliche Verordnung vom 5. Februar 1857 (Reg.-Bl. Nr. 6, S. 73).

Waffenhandel. 12) S. §§. 4 u. 5 der landesherrlichen Verordnung vom 2. Mai 1857 (Reg.-Bl. Nr. 18, S. 178).

Salzhandel. 13) S. landesherrliche Verordnungen vom 16. October 1823 (Reg.-Bl. Nr. 25, S. 137), vom 30. November 1835 (Reg.-Bl. Nr. 59, S. 437 ff.), und Ministerialverordnung vom 1. December 1837 (Kreisverordnungsblätter).

**Handel mit Giften und Arzneistoffen.** 14) S. die beiden Verordnungen vom 25. Januar 1858 (Reg.=Bl. Nr. 30, S. 288 und S. 289).

**Apothekergewerbe.** 15) Apotheker= und Apothekenordnung vom 28. Juli 1806 (Auszug und Nachträge in der Zusammenstellung der gegenwärtig geltenden Gesetze, Verordnungen, Instructionen und Entscheidungen über das Medicinalwesen, die Stellung und Verrichtungen der Medicinalbeamten und Sanitätsdiener im Großherzogthum Baden von Dr. C. A. Diez, Carlsruhe 1857).

**Wirthschaften.** 16) Wirthschaftsordnung vom 16. October 1834 (Reg.=Bl. Nr. 49, S. 341 u. ff.), und landesherrliche Verordnung vom 4. April 1851 (Reg.=Bl. Nr. 25, S. 251).

Vgl. auch die Verordnung vom 3 October 1828, den unbefugten Wein= und Bierschank betr. (Reg.=Bl. Nr. 22, S. 205).

**Weinhandel.** 17) Ueber Weinhandel s.

Gesetz vom 6. April 1854, die steuerlichen Verhältnisse des patentisirten Weinhandels betr. (Reg.=Bl. Nr. 18, S. 167 ff.).

Vollzugsverordnung hiezu vom 26. October 1854 (Reg.=Bl. Nr. 47, S. 398 ff.).

Verordnung vom 26. October 1854, über die Grenze zwischen Weinverkauf im Großen und jenem im Kleinen (Reg.=Bl. Nr. 47, S. 397).

Vgl. auch die Weinsteuerordnung vom 30. October 1858 (Reg.=Bl. Nr. 52, S. 465), insbesondere bezüglich der Erlaubniß zum Weinverkauf im Kleinen die §§. 23, 36, 37.

**Branntweinhandel.** 18) S. die landesherrlichen Verordnungen vom 8. März 1842 (Reg.=Bl. Nr. 11, S. 135), und vom 10. November 1843 (Reg.=Bl. Nr. 29, S. 199).

**Schifffahrt und Flößerei.** 19) Die zur Ausübung der Schifffahrt und Flößerei erforderliche Staatserlaubniß ist nicht sowohl eine gewerbs=polizeiliche Concession, als vielmehr die vom Staat als Eigenthümer der schiff= und floßbaren Gewässer (L.R.S. 538) ausgehende Verleihung des Rechts zur Benützung derselben.

Bezüglich der Competenz s. die landesherrl. Verordnungen vom 17. Januar 1822 (Reg.=Bl. Nr. 3, S. 13), und vom 19. April 1860 (Reg.=Bl. Nr. 22, S. 139).

Die Schifffahrt auf dem Badischen Antheil des Bodensees ist zur Zeit noch Privilegium gewisser Privatpersonen und Gesellschaften.

Die näheren Bestimmungen über die Berechtigung zur Ausübung der Schifffahrt und Flößerei enthalten

a. für den Rhein:

Art. 42—51 der Rheinschifffahrtsconvention vom 31. März 1831 (Reg.=Bl. Nr. 12, S. 106 u. ff.).

Zusatzartikel vom 17. September 1844, Nr. XVIII. (Reg.=Bl. Nr. 26, S. 144 u. ff.).

Zusatzartikel vom 19. August 1849, Nr. XIX. (Reg..=Bl. Nr. 54, S. 503).

Verordnung vom 17. October 1835, über die Zulassung von Schiffsgehilfen und Schiffsjungen.
Verordnung vom 12. April 1844, die Rheinschifferpatente und die Beaufsichtigung der Schiffsmannschaften betr. (Reg.-Bl. N. 10, S. 79).
Steuermannsordnung vom 6. Nov. 1840 (K.B.Bl.);

b. für den Main:
Art. 43 der Rheinschifffahrtsconvention vom 31. März 1831 (s. oben);

c. für den Neckar:
Art. 42—49 der Neckarschifffahrtsordnung vom 31. Januar 1843 (Reg.-Bl. Nr. 4, S. 25);

d. für die Kinzig:
Kinzigfloßordnung vom 17. Januar 1853 (V.Bl. für den Mittelrheinkreis Nr. 2, S. 3) und Nachträge hiezu vom 13. Juni 1861 (Allg. Anzeigeblatt Nr. 67) und vom 25. März 1862 (Allg. Anzeigeblatt Nr. 25).

Wasenmeisterei. 20) Die Wasenmeistereien sind in vielen Bezirken noch Erblehen. Wo dieses Verhältniß nicht mehr besteht, sind sie nicht sowohl ein Gewerbe, als vielmehr ein gemeinschaftlicher öffentlicher Dienst der Gemeinden des Bezirks. Das Großh. Ministerium des Innern ist mit einer gänzlichen Umgestaltung des Wasenmeistereiwesens beschäftigt. Die dermalen geltenden Vorschriften enthalten die

Verordnung vom 27. Juni 1818 (Reg.-Bl. Nr. 7, S. 34).
Verordnung v. 9. Mai 1820 (Reg.-Bl. Nr. 9, S. 47).
Verordnung v. 13. April 1830 (Reg.-Bl. Nr. 8, S. 31).
Verordnung vom 19. Febr. 1858 (Centralverordnungsbl. Nr. 3, S. 15).

## Artikel 32.

## Allgemeine gesetzliche Vorschriften.

Jeder Gewerbtreibende bleibt den Bestimmungen der Strafgesetze über Verbrechen mit Mißbrauch des Gewerbes, sowie den auf seinen Geschäftsbetrieb bezüglichen Polizei-, Zoll- und Steuergesetzen und Verordnungen unterworfen.

Strafgesetze. 1) S. Strafgesetzbuch §§. 33, 46, 144, 249, 250, 449, 469, 532.

Preßgesetz vom 15. Januar 1857 (Reg.-Bl. Nr. 6, S. 61) §. 1.

Zollstrafgesetz vom 3. August 1830 (Reg.-Bl. Nr. 30, S. 279 u. ff.) §. 29.

Polizeivorschriften. 2) S. die unter Art. 31 angeführten Verordnungen und Gesetze.

Polizeigesetzgebung des Großherzogthums Baden von Fr. Rettig, 4. Aufl., Karlsruhe 1853.

Maßordnung für das Großherzogthum Baden mit den darauf bezüglichen Instruktionen und Ministerialentschließungen; 2. amtl. Ausg., Karlsruhe 1857.

Zollgesetze. 3) Zollvereinsverträge vom 12. Mai 1835 (Reg.-Bl. Nr. 25, S. 143 u. ff.), vom 19. Februar und 4. April 1853 (Reg.-Bl. Nr. 28, S. 218 u. ff.).

Zollgesetz vom 3. August 1837 (Reg.-Bl. Nr. 30, S. 213 ff.).

Zollordnung vom 3. August 1837 (Reg.-Bl. Nr. 30, S. 226 u. ff.).

Steuergesetze. 4) Ueber die allgemeine Gewerbsteuer s. das Gesetz vom 23. März 1854 (Reg.-Bl. Nr. 14, S. 99 u. ff.), und die Vollzugsverordnung hiezu vom 20. April 1854 (Reg.-Bl. Nr. 17, S. 163 u. ff.).

Ueber Biersteuer und die zu deren Sicherung eingeführten Controlmaßregeln s. Gesetz vom 28. August 1845 (Reg.-Bl. Nr. 5, S. 50 u. ff.), und die Vollzugsverordnungen hiezu vom 30. April 1845 (Reg.-Bl. Nr. 13, S. 121 u. ff.), und vom 10. Nov. 1849 (Reg.-Bl. Nr. 74, S. 578 ff.).

Ueber die Branntweinsteuer und die bezüglichen Controlen. Gesetz vom 26. März 1852 (Reg.-Bl. Nr. 12, S. 79 u. ff.), und Vollzugsverordnung hiezu vom 5. April 1852 (Reg.-Bl. Nr. 17, S. 132 u. ff.).

Ueber Fleischaccise und die Controlirung der Metzger. Gesetz vom 26. Mai 1835 (Reg.-Bl. Nr. 23, S. 123), und die Vollzugsverordnungen hiezu vom 10. Dezember 1835 (Reg.-Bl. Nr. 63, S. 467), u. vom 22. November 1838 (Reg.-Bl. Nr. 37, S. 309); ferner Gesetz vom 28. März 1844 (Reg.-Bl. Nr. 7, S. 55 u. ff.), nebst der Vollzugsverordnung vom 14. Mai 1844 (Reg.-Bl. Nr. 11, S. 88 ff.), und das Gesetz vom 30. Juni 1862 (Reg.-Bl. Nr. 31, S. 256).

Ueber die Controlvorschriften zur Sicherung der Zuckerrübensteuer s. Gesetz vom 21. September 1846 (Reg.-Bl. Nr. 37, S. 235 u. ff.), und die Vollzugsverordnung hiezu vom 23. Sept. 1846 (Reg.-Bl. Nr. 37, S. 245).

S. auch bezüglich der Wirthschaften und des Weinhandels die Anm. 16 und 17 unter Artikel 31.

## Artikel 33.

### Grenze des Umfangs dieses Gesetzes.

Die Regalien des Staates erleiden durch das gegenwärtige Gesetz keinen Abbruch.

Auch findet dasselbe auf die verschiedenen Arten der Beschäftigung im öffentlichen Dienst, ferner auf die Anwaltschaft, das Feldmessen, die Heilkunde (einschließlich des Wundarzneidienstes, der Geburtshilfe und des Veterinärwesens), auf Privat-Heil-, Unterrichts- und Erziehungsanstalten, auf die schriftstellerische Thätigkeit und die Ausübung der schönen Künste, auf Land- und Forstwirthschaft, auf den Bergbau, auf das Eisenbahn- und Telegraphenwesen keine Anwendung.

Der zweite Absatz dieses Artikels hat mehr eine theoretische, als eine praktische Bedeutung. Er scheidet, um den Mangel einer gesetzlichen Definition des Begriffs Gewerbe, welche absichtlich vermieden wurde, zu ersetzen, diejenigen Berufsarten und Geschäftsbetriebe aus der Sphäre des Gewerbgesetzes aus, welche nach dem in der Wissenschaft und im gemeinen Sprachgebrauch herrschenden Anschauung nicht als „Gewerbe" gelten. Daß hier in einem und demselben Satze mit Berufsarten, deren Ausübung von Erstehung einer Staatsprüfung und Erwirkung einer Staatserlaubniß abhängig ist, auch die schriftstellerische Thätigkeit, die Ausübung der schönen Künste und die Landwirthschaft zusammen aufgeführt sind, darf nicht zu der Meinung führen, als ob auch die Ausübung dieser Erwerbsarten von der Erfüllung gewisser Bedingungen abhängig wäre. Sie sind, was sie bisher schon gewesen sind, freie Beschäftigungen, und wenn auch der Artikel sagt, das Gewerbegesetz finde auf sie keine Anwendung, so ist doch das Grundprinzip, auf welchen ihre Behandlung beruht, das nämliche, wie dasjenige des Gewerbegesetzes selbst.

## Artikel 34.

### Anfang der Wirksamkeit und Vollzug des Gesetzes. Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen.

Dieses Gesetz tritt mit dem 15. Oktober 1862 in Wirksamkeit.

Vom gleichen Tage an sind alle entgegenstehenden, in älteren Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Bestimmungen aufgehoben.

Die Ministerien des Handels, der Justiz und des Innern sind, jedes soweit es dessen Wirkungskreis angeht, mit dem Vollzug beauftragt.

Vollzugsverordnung §. 57.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 20. September 1862.

**Friedrich.**

Stabel. Weizel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Schreiber.

# II.

# Vollzugsverordnung zum Gewerbegesetz.

Zum Vollzug des Gewerbegesetzes vom 20. September 1862 (Reg.=Bl. Nr. 44, S. 409 u. ff.) wird im Einverständniß mit den Großherzoglichen Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen verordnet was folgt:

## I. Anmeldungsverfahren.

### §. 1.

Die in Artikel 8 des Gewerbegesetzes vorgeschriebene Anmeldung hat bei dem Bezirksamte desjenigen Ortes zu geschehen, an welchem der anmeldungspflichtige Gewerbsunternehmer (Art. 5 und 6) seine Hauptniederlassung gründet.

Personen, welche ein Hausirgewerbe (Art. 6) betreiben wollen, ohne an irgend einem bestimmten Orte eine Hauptniederlassung beizubehalten, haben ihr Unternehmen bei dem Bezirksamte ihres Heimathsortes anzumelden.

Anmeldungspflicht. 1) Nach dem Gewerbegesetz lassen sich die Gewerbe unterscheiden in

1) freie,
2) anmeldungspflichtige,
3) concessionspflichtige.

Anmeldungspflichtig sind blos die Hausirgewerbe (d. h. der Hausirhandel und alle anderen Gewerbe, welche im Umherziehen betrieben werden), und die im Artikel 5 des Gewerbegesetzes aufgeführten Erwerbszweige. Nur von diesen anmeldungspflichtigen Gewerben handeln die §§. 1—10 der Vollzugsverordnung.

Bezüglich der concessionspflichtigen Gewerbe wird auf Artikel 31 des Gewerbegesetzes und auf die Anmerkungen unter jenem Artikel verwiesen.

Alle anderen, also die große Mehrzahl der Gewerbe sind frei; wer ein freies Gewerbe betreiben will, kann jederzeit damit beginnen; von irgend einer Anzeige oder der Erfüllung anderweiter Formalitäten gegenüber den Staats- oder Gemeindebehörden ist der Beginn des Geschäftsbetriebs nicht abhängig. (Vergl. jedoch wegen der Wahl des Niederlassungsortes §. 11, und wegen der Errichtung der etwa für das Geschäft erforderlichen Gewerbsanlage §. 13 u. ff.) Nur wegen der Gewerbsteuer unterliegen auch diejenigen, welche freie Gewerbe betreiben, einer Anzeigepflicht (§. 12); das desfallsige Verfahren findet aber bei der Steuerbehörde Statt, und ist keine Vorbedingung für die Eröffnung des Geschäftsbetriebs, tritt vielmehr erst nach dieser, beziehungsweise nach erfolgter Geschäftsänderung oder Geschäftserweiterung ein.

Formularien. 2) Formularien für die Gewerbsausweise hat die Vollzugsverordnung keine vorgeschrieben. Es war dieses auch nicht nothwendig, da sich das Wesentliche ihres Inhaltes aus Artikel 8 des Gewerbegesetzes, beziehungsweise § 4 der Vollzugsverordnung, und bei der Einfachheit dieses Inhalts ihre Form von selbst ergibt. Ein Gewerbsausweis für einen der Fälle des Art. 5 des Gewerbegesetzes wird sich in Kürze so fassen lassen: Dem N. N. von N., welcher in der Gemeinde N. das Gewerbe eines rc. zu betreiben beabsichtigt, wird gemäß Artikel 8 des Gewerbegesetzes und §. 1 der Vollzugsverordnung andurch bescheinigt, daß er gedachtes Vorhaben dahier angemeldet hat, und die Ausführung desselben keinem Anstand unterliege. Ort und Datum. Bezirksamt. Unterschrift des Beamten und Amtssiegel.

Den Hausirausweisen, welche in der Hauptsache gleich lauten können, wird die Giltigkeitsdauer und das Signalement des Inhabers beigefügt.

## §. 2.

Bei der Anmeldung hat der Unternehmer durch genügende Zeugnisse seiner Heimathsbehörde den Nachweis zu liefern, daß er sich in keinem derjenigen Fälle befinde, in welchen er gemäß Artikel 5 oder 6 des Gewerbegesetzes zum Betrieb des beabsichtigten Geschäftes nicht befugt wäre, beziehungsweise um Nachsichtsertheilung (Art. 7) zu bitten und dieses Gesuch zu begründen.

Inländer können, statt die erforderlichen Zeugnisse selbst vorzulegen, das Bezirksamt um Erhebung derselben bei den betreffenden Behörden ersuchen.

Das Amt kann in allen Fällen die ihm etwa nöthig erscheinenden Erkundigungen selbständig einziehen.

Von der amtlichen Entschließung, mit welcher der Gewerbs-

ausweis ertheilt oder versagt wird, ist der Niederlassungsgemeinde, bei Inländern auch der Heimathsgemeinde Nachricht zu geben.

§. 3.

Ausländer, welche beabsichtigen, im Großherzogthum ein Hausirgewerbe zu betreiben, haben sich bei demjenigen Bezirksamte anzumelden, in dessen Bezirk sie das Staatsgebiet betreten, oder erstmals anfangen wollen, ihr Gewerbe im Inlande auszuüben.

Das Verfahren richtet sich nach §. 2.

Besitzt der Ausländer nicht die erforderlichen Zeugnisse seiner Heimathsbehörde, so kann ihm ausnahmsweise ein Hausirausweis dann ertheilt werden, wenn er

1) einen glaubhaften Grund für jenen Mangel anzuführen, dabei
2) über vollkommen tadellose Aufführung und
3) über die im eigenen Heimathsstaat gesetzmäßig erwirkte Befugniß zur Ausübung des Hausirgewerbes daselbst genügend sich auszuweisen vermag.

Inwieweit die Angehörigen der in Artikel 3, Absatz 2 des Gewerbegesetzes bezeichneten Staaten bezüglich der Zulassung zur Ausübung der Hausirgewerbe eigenen Beschränkungen zu unterwerfen sind, wird durch besondere Verordnung bekannt gemacht werden.

Der Ausnahmebestimmung unter Absatz 3 dieses Paragraphen liegt die Erwägung zu Grunde, daß nicht selten ausländische Hausirer zum Gewerbebetrieb im Großherzogthum sich melden werden, welche, sei es aus Unbekanntschaft mit der badischen Gesetzgebung, sei es, weil sie erst im Laufe ihrer Geschäftsreise Veranlassung fanden, auch das Großherzogthum zu betreten, nicht im Besitze der bei uns gemäß Artikel 6 und 8 des Gewerbegesetzes und §. 2 der Vollzugsverordnung zu fordernden Nachweise sind und nun in eine mißliche Lage gerathen würden, wenn sie ihren Geschäftsbetrieb so lange aussetzen müßten, bis ihnen jene Nachweise von Hause nachgeschickt wären. Ueber den Leumund dagegen und über die Hausirbefugniß im Heimathstaat geben die Papiere des Hausirers in der Regel den erforderlichen Aufschluß. Kann sich aber ein solcher Ausländer namentlich darüber nicht ausweisen, daß ihm im eigenen Heimathland die Hausirbefugniß eingeräumt worden sei, so muß die inländische Behörde gerechte Zweifel darüber hegen, ob sie es mit einer Person zu thun habe, welcher hierlands unbedenklich ein Hausirausweis ausgestellt werden könne; in einem solchen Falle soll daher die Vergünstigung des Paragraphen nicht eintreten.

## §. 4.

Der Hausirausweis ist sowohl dem Inländer als dem Ausländer immer nur auf bestimmte Zeit, längstens jeweils auf die Dauer von 2 Jahren zu ertheilen.

Demselben ist das vollständige Signalement nebst der Namensunterschrift des Inhabers beizufügen.

Der Inhaber hat seinen Hausirausweis bei Ausübung des Gewerbes stets bei sich zu führen und auf Verlangen dem polizeilichen Aufsichtspersonal vorzuzeigen.

## §. 5.

Die Ausfertigung eines gemeinschaftlichen Hausirausweises für mehrere Personen findet niemals, insbesondere auch in dem Falle nicht statt, wenn dieselben zu einer und derselben Familie gehören.

## §. 6.

Der von dem zuständigen Bezirksamte ausgestellte Hausirausweis berechtigt den Inhaber zum Betrieb des darin genannten Gewerbes im ganzen Umfang des Staatsgebiets und ohne daß es noch einer besonderen Anmeldung an jedem einzelnen Orte bedarf.

Oeffentliche Schau- und Vorstellungen dürfen jedoch an einem bestimmten Orte nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde und unter Beobachtung der von derselben getroffenen Anordnungen unternommen werden.

Reiselegitimation. Der Hausirausweis ist jedoch keine Reiselegitimation und befreit den Inhaber nicht von der Erfüllung derjenigen Vorschriften, welche gegenwärtig zur Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei noch in Geltung sind (siehe unten §. 12, und §. 9 des Niederlassungsgesetzes). Insbesondere bleiben hiernach die Bestimmungen der Min.-Verordnung vom 14. November 1820 und vom 30. November 1829 (Reg.-Bl. 1830, Nr. 1) in Kraft, wornach Personen, welche ein Hausirgewerbe betreiben, sich mit sogen. Paßbüchlein zu versehen und solche den Bezirksämtern, in deren Bezirk sie sich aufhalten, zum Visiren vorzuzeigen, auch bei mehr als 24stündigem Aufenthalt in einer Amtsgemeinde die Bescheinigung des Ortsvorgesetzten über die Zeit ihres Aufenthaltes und über ihr Betragen einzuholen haben.

## §. 7.

Personen, welche ein Hausirgewerbe betreiben, dürfen bei Ausübung desselben Häuser zur Nachtzeit oder gegen das Verbot der Bewohner nicht betreten.

Hausrecht. Die Begünstigung des Hausirens darf nicht soweit gehen, daß demselben das Hausrecht geopfert würde. Letzteres muß vielmehr höher geachtet werden, als die Hausirbefugniß. Wie daher dem Besitzer des Hauses oder dem Miether einer Wohnung unzweifelhaft das Recht zusteht, jeden Fremden, der bei ihm eintritt, also auch einen Hausirer sofort zurückzuweisen, so kann ihm auch nicht verwehrt werden, dem Hausirer von vorn herein schon den Eintritt zu untersagen. In Ländern, in welchen die Hausirgewerbe, insbesondere der Hausirhandel bereits eine freiere Bewegung erlangt haben, wird von diesem Hausrecht vielfach in der Weise Gebrauch gemacht, daß — nicht nur in Privatwohnungen, sondern auch in Wirthschaften und Gewerbsläden — eine das Hausiren untersagende Warnungstafel am Eingang angebracht wird.

Von dieser Maßregel kann zufolge der Bestimmung des obigen Paragraphen auch bei uns mit der Folge Gebrauch gemacht werden, daß der Hausirer, der in eine mit dem Hausirverbot versehene Behausung eintritt, wegen Uebertretung einer Vorschrift der Vollzugsverordnung (Artikel 30 des Gewerbegesetzes) polizeiliche Strafe verwirkt.

## §. 8.

Die im Großherzogthum oder in einem der übrigen Staaten des deutschen Zollvereins ansässigen Gewerbtreibenden, sowie deren Bedienstete, welche, ohne Waaren mit sich zu führen, das Großherzogthum bereisen wollen, lediglich um Waaren oder Gewerbserzeugnisse für ihr Geschäft zu bestellen oder um nach vorgezeigten Mustern bei Gewerbtreibenden Bestellungen für ihre Waaren oder Gewerbserzeugnisse aufzusuchen (Handels- oder Geschäftsreisende), sind dem Anmeldungsverfahren nicht unterworfen. Die entgegenstehenden Bestimmungen in den Artikeln 2, 3, 5 der Verordnung vom 26. November 1835 (Regierungsblatt Nr. 58, Seite 428) sind aufgehoben.

Die nicht im Großherzogthum ansässigen Geschäftsreisenden aus dem Zollvereinsgebiet sind jedoch verpflichtet, ihren, nach Formular 2 oder 3 im Anhang zu der genannten Verordnung vom 26. November 1835 ausgefertigten, heimathlichen Gewerbschein stets bei sich zu führen und auf Verlangen dem Steueraufsichtspersonal vorzuzeigen.

Auf Geschäftsreisende aus den zum Zollverein nicht gehörigen Staaten finden die Bestimmungen der Artikel 6—8 der genannten Verordnung vom 26. November 1835, soweit nicht Staatsverträge eine Ausnahme begründen, auch fernerhin Anwendung.

Handelspatente.

1) Der Paragraph befreit die Handelsreisenden aus dem Zollvereinsgebiet von der Verpflichtung, für den Geschäftsbetrieb im Großherzogthum und zwar vor dem Beginn desselben bei einem inländischen Bezirksamt ein Handelspatent zu erwirken.

Für Handelsreisende aus den nicht zum Zollverein gehörigen Staaten bleibt diese Verpflichtung und die für sie damit verbundene Schuldigkeit zur Entrichtung der jährlichen Patenttaxe von 11 fl. bestehen.

Staatsverträge.

2) Zufolge abgeschlossener Staatsverträge erhalten

a. Handelsreisende aus Oesterreich (Reg.-Bl. 1854 S. 254) und Bremen (Reg.-Bl. 1857, S. 151) im Großherzogthum das Handelspatent taxfrei;

b. Handelsreisende aus Belgien das Handelspatent um die ermäßigte Taxe von 9 fl. 20 (Reg.-Bl. 1855, S. 79) und genügt

c. für Handelsreisende aus der Schweiz, ausgenommen jene aus den Kantonen Graubündten, Obwalden, Schwyz, Uri und Wallis, bei gänzlicher Taxfreiheit ein von der schweizerischen Bundeskanzlei ausgestelltes Handelspatent (Reg.-Bl. 1854, S. 338 und 367, 1855, S. 194, 1860, S. 48 und 408).

## §. 9.

Geschäftsreisende, welche nicht bloß bei Gewerbtreibenden, sondern auch bei andern Personen Bestellungen auf Muster suchen, oder welche Waaren mit sich führen wollen, sind nach den in dem Gewerbegesetz und in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen über den Betrieb der Hausirgewerbe zu behandeln.

Der Artikel 9 der Verordnung vom 26. November 1835 (Reggsbl. S. 429) und die Verordnung vom 29. November 1842 (Reggsbl. Nr. 37, S. 314) sind aufgehoben.

## §. 10.

Tritt bei einem Gewerbtreibenden einer der Fälle ein, in welchen derselbe zufolge der Bestimmungen der Artikel 5, 6 und 9 des Gewerbegesetzes der Befugniß zum Betrieb seines Gewerbes verlustig geht, so hat die Gemeindebehörde seiner Heimath oder seines Niederlassungsortes, desgleichen das polizeiliche Aufsichtspersonal, sobald sie von dem Vorgang Kenntniß erhalten, Anzeige darüber an das Bezirksamt zu erstatten, welches den Gewerbs-, beziehungsweise Hausirausweis ertheilt hat. Dieses nimmt, falls nicht besondere Gründe zur Nachsicht vorliegen (Art. 7 und 9 des Gewerbegesetzes) den früher ertheilten Ausweis zurück.

Handelt es sich um ein Hausirgewerbe und wird der Hausir-

ausweis nicht beigebracht, so ist das Bezirksamt befugt, denselben mittelst öffentlicher Bekanntmachung für ungiltig zu erklären.

§. 11.

Die Vorschriften des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt kommen neben dem Gewerbegesetz und dieser Verordnung zur Anwendung.

§. 12.

Wegen der bei der Steuerbehörde behufs der Gewerbsteueranlage zu machenden Anzeige von der Eröffnung oder Erweiterung des Geschäftes haben sich die Gewerbtreibenden forthin nach den Bestimmungen des Gewerbsteuergesetzes vom 23. März 1854 (Reg.-Bl. Nr. 14) und der betreffenden Vollzugsvorschriften zu richten.

(Vgl. Anm. 1, Abs. 3 unter §. 1.)

## II. Verfahren bei Errichtung von Gewerbsanlagen.

§. 13.

In Gemäßheit des Artikels 10, Absatz 2 des Gewerbegesetzes werden als diejenigen Arten von Gewerbsanlagen und Einrichtungen, deren Herstellung und Betrieb erst dann erfolgen darf, wenn die Verwaltungsbehörde das Unternehmen für unbeanstandet erklärt hat, folgende bezeichnet:

Pulvermühlen und Pulvermagazine;
Fabriken und Niederlagen von Schießbaumwolle, Feuerwerksgegenständen, Phosphor, Alkohol, Aether, ätherischen Oelen, Naphta, Petroleum, Photogen und anderen leicht brennbaren oder explodirenden Stoffen;
Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten;
Koaks-, Kienruß- und Theeröfen, Pech-, Terpentin- und Firnißsiedereien;
Ziegel-, Kalk- und Gypsöfen;
Glas-, Spiegel- und Thonwaarenfabriken;
Hochöfen und Schmelzhütten;
Flachs- und Hanfröstanstalten;
Stampf- und Hammerwerke;
Maschinenfabriken;
Chemische Fabriken aller Art und chemische Bleichen;
Zuckerfabriken;
Cichorienfabriken;

Stärkefabriken;

Wachstuch-, Lackleder- und Dachpappefabriken, sowie Anstalten, in welchen Asphalt verarbeitet wird;

Schlachthäuser;

Abdeckereien;

Leim-, Thran-, Talg-, Seifensiedereien und Lichterziehereien;

Darmsaitenfabriken;

Blutlaugen- und Knochensiedereien, Knochenbrennereien, Knochenbleichen und Knochenmühlen;

Düngerfabriken;

Magazine zur Aufbewahrung von ungereinigten Knochen, rohem Talg, ungegerbten Häuten und anderen übelriechenden oder leicht in Fäulniß übergehenden Gegenständen;

Gerbereien;

Färbereien;

Zeugdruckereien;

Papierfabriken;

Kunstwollfabriken und andere Gewerbsanlagen, in welchen die Reinigung von roher Wolle und Baumwolle, von Haaren und Federn, von Lumpen und ähnlichen Abfällen massenhaft betrieben wird;

Gewerbseinrichtungen, welche mit Dampfkesseln betrieben werden; endlich

Wasserwerke aller Art.

Lärmende Gewerbe. Das Verzeichniß enthält nur verhältnißmäßig wenige von denjenigen Gewerben, welche durch Lärm mehr oder weniger lästig werden. Diesen gegenüber wird daher, soweit sie in dem Verzeichniß nicht aufgeführt sind, und hauptsächlich zum Schutze öffentlicher Anstalten (Kirchen, Schulen, Spitäler 2c.) von der obrigkeitlichen Befugniß zur Erlassung von Localvorschriften (§. 38 unten, §. 17 des Gewerbegesetzes) Gebrauch gemacht werden müssen.

Vergl. übrigens auch §. 36.

## §. 14.

Die Anzeige von dem Vorhaben hat bei dem Bezirksamt des Ortes zu geschehen, in welchem dasselbe zur Ausführung gebracht werden soll.

Mit der Anzeige ist eine möglichst genaue Beschreibung des Unternehmens, sowie die Vorlage der etwa zum näheren Verständnisse dienenden Pläne und Zeichnungen zu verbinden.

## §. 15.

Das Bezirksamt unterwirft die Vorlage des Unternehmers einer vorläufigen Prüfung. Findet es dieselbe unvollständig, undeutlich oder sonst mangelhaft, so gibt es sie dem Unternehmer zur geeigneten Ergänzung und Aufklärung zurück.

Ergibt sich schon bei der vorläufigen Prüfung der ersten oder vervollständigten Vorlage unzweifelhaft, daß das Unternehmen mit nicht zu beseitigenden allgemeinen Gefahren der im Artikel 10 des Gewerbegesetzes bezeichneten Art verbunden sein würde, so erklärt das Bezirksamt ohne Weiteres unter Angabe der Gründe die Ausführung für unstatthaft.

## §. 16.

Erscheint das Vorhaben nicht sofort als unstatthaft, so ist die Vorlage bei der Gemeindebehörde des Ortes, in welchem die Ausführung beabsichtigt ist, während einer durch das Amt zu bestimmenden Frist, die wenigstens 14 Tage und höchstens 6 Wochen betragen soll, zur Einsicht der Betheiligten aufzulegen. Gleichzeitig läßt das Amt das beabsichtigte Unternehmen mit Angabe der Frist, während welcher die Beschreibung zur Einsicht der Betheiligten bei der Gemeindebehörde aufliege, und mit dem Anfügen öffentlich bekannt machen, daß etwaige Einwendungen dagegen binnen der gleichen Frist schriftlich oder mündlich entweder vor dieser Behörde oder vor dem Amt selbst bei Vermeiden des Ausschlusses anzubringen und zu begründen seien.

Die Bekanntmachung hat durch öffentlichen Anschlag am Gemeindehause des genannten Ortes und durch mindestens einmalige Einrückung in das amtliche Verkündigungsblatt zu geschehen. Es bleibt jedoch dem amtlichen Ermessen anheim gegeben, die Bekanntmachung außerdem ein- bis dreimal auch in andere Blätter einrücken, oder auch durch öffentlichen Ausruf mit der Schelle oder einem andern ortsüblichen Zeichen verkünden zu lassen.

Die Frist zu Einsprachen läuft von dem Tage an, an welchem das die erstmalige Bekanntmachung enthaltende amtliche Verkündigungsblatt ausgegeben worden ist. Ein Abdruck des letzteren ist zu den Acten zu nehmen.

## §. 17.

Sobald die in §. 16 festgesetzte Frist umlaufen ist, sendet die Gemeindebehörde dem Amt die Beschreibung des Unternehmens zurück und fügt hinzu:

1) eine ordnungsmäßige Bescheinigung über Zeit und Dauer des Anschlags an dem Gemeindehause,
2) die bei ihr schriftlich eingereichten oder von ihr zu Protokoll aufgenommenen Einsprachen, beziehungsweise die Erklärung, daß keine Einsprachen bei ihr erhoben worden sind,
3) ihre eigenen Anträge und Bemerkungen über das Unternehmen.

§. 18.

Sofort setzt das Bezirksamt den Unternehmer von den etwa gemachten Einwendungen mündlich oder schriftlich in Kenntniß.

Auch erhebt das Bezirksamt nunmehr, soweit erforderlich, von der betreffenden technischen Staatsbehörde, oder von anderen zu diesem Zwecke amtlich zu ernennenden Sachverständigen ein Gutachten über die nach Artikel 10 des Gewerbegesetzes zu berücksichtigenden Punkte.

§. 19.

Ueber die erhobenen und nicht sofort als unstatthaft erkannten Einsprachen und sonstigen Beanstandungen hat das Bezirksamt, unter gleichzeitiger Eröffnung des technischen Gutachtens, mündliche Verhandlungen zu pflegen, zu welchen außer dem Unternehmer und den aufgetretenen Gegnern geeigneten Falls auch die Sachverständigen behufs der mündlichen Ertheilung von Auskünften und Erläuterungen beizuziehen sind.

In schwierigen Fällen können den Betheiligten schriftliche Ausführungen mit angemessener Frist gestattet werden.

§. 20.

Zu seiner näheren Unterrichtung kann das Bezirksamt jeder Zeit einen Augenschein einnehmen, wozu die Betheiligten mit ihren Beiständen und, wo es angemessen erscheint, auch die amtlich ernannten Sachverständigen beizuladen sind.

§. 21.

Sobald die Sache in spruchreifen Stand gesetzt ist, ertheilt das Amt unter Angabe der Gründe seinen Ausspruch darüber, ob nach den Bestimmungen des Gewerbegesetzes die Ausführung des Unternehmens für unbeanstandet oder für unstatthaft zu erklären sei, oder welche Bedingungen der Unternehmer bei der

Herstellung der Anlage oder der Einrichtung des Betriebs zu erfüllen habe.

Dieser Ausspruch wird dem Unternehmer, sowie jedem mit einer Einsprache aufgetretenen Betheiligten und der betreffenden Gemeindebehörde, letzterer zur eigenen Kenntnißnahme und zum achttägigen öffentlichen Anschlag an dem Gemeindehause eröffnet.

Die Bescheinigungen hierüber werden dem Amt vorgelegt.

§. 22.

Handelt es sich um die Anlage von Wasserwerken, so ist sowohl das Vorhaben des Unternehmers, als der in der Folge ertheilte Ausspruch des Amts auch in den nächstgelegenen Gemeinden, durch deren Gemarkung das betreffende Wasser fließt, in der oben angegebenen Weise öffentlich bekannt zu machen.

Bei der sachlichen Prüfung und Beurtheilung des Unternehmens und der dagegen erhobenen Einsprachen sind bis zum Erscheinen eines Gesetzes über Benützung des Wassers einstweilen noch die in den §§. 11 — 13 der Mühlenordnung vom 18. März 1822 aufgestellten Grundsätze zur Richtschnur zu nehmen.

§. 23.

Bei Gewerbseinrichtungen, welche mit Dampfkesseln betrieben werden und nicht zugleich unter eine der übrigen im §. 13 namentlich aufgeführten Arten von Gewerbsanlagen zu zählen sind, ist das Amt je nach den Umständen ermächtigt, sich auf die Erhebung eines technischen Gutachtens zu beschränken und von der öffentlichen Verkündung des Vorhabens (§. 16), sowie des amtlichen Ausspruchs (§. 21) Umgang zu nehmen.

§. 24.

Die Bezirksämter haben von Amtswegen darüber zu wachen, daß keine der in §. 13 bezeichneten Gewerbsanlagen errichtet und beziehungsweise in Betrieb gesetzt werde, bevor das vorstehend beschriebene Verfahren stattgefunden hat, sowie darüber, daß die Bedingungen, welche dem Unternehmer für die Ausführung und den Betrieb etwa amtlich vorgeschrieben worden sind, von ihm und jedem künftigen Inhaber eingehalten werden.

§. 25.

Wird Anzeige oder Beschwerde wegen nachtheiliger Wirkungen einer bestehenden unter §. 13 fallenden Gewerbsanlage erhoben,

so ist zunächst der Inhaber derselben zu vernehmen. Ist seiner Zeit die vorgeschriebene Anmeldung unterlassen worden, so fordert ihn das Amt jetzt unter Anberaumung einer angemessenen Frist auf, die vollständige Beschreibung des Unternehmens zur nachträglichen Einleitung des vorgeschriebenen Verfahrens nachzubringen, widrigenfalls bis zur Nachholung des Versäumten der Betrieb eingestellt oder die Anlage, beziehungsweise die schädlichen Theile derselben auf Kosten des Inhabers beseitigt würden.

Wird diese Aufforderung innerhalb der anberaumten oder aus erheblichen Gründen verlängerten Frist nicht befolgt, so setzt das Bezirksamt die damit verbundene Androhung in Vollzug.

Andernfalls ist nunmehr nach Maßgabe der §§. 15—23 weiter zu verfahren und wenn die Sache in spruchreifen Stand gesetzt ist, gemäß Art. 10 und 12 des Gewerbegesetzes endgiltig darüber zu erkennen, ob der fragliche Betrieb einzustellen, die Anlage gänzlich oder theilweise zu beseitigen sei, oder ob und unter welchen Bedingungen die Anlage und deren Fortbetrieb jetzt für unbeanstandet erklärt werden könne. Zum Vollzug der durch das Erkenntniß etwa angeordneten Aenderungen oder sonstigen Vorkehrungen in der bestehenden Anlage wird eine angemessene Frist unter dem Androhen bestimmt, daß, wenn der Inhaber der ihm gemachten Auflage nicht nachkommt, die Ausführung durch Dritte auf seine Kosten angeordnet, beziehungsweise der Betrieb eingestellt würde.

§. 26.

Kann der Inhaber der als nachtheilig bezeichneten Gewerbsanlage den Nachweis liefern, daß seiner Zeit die vorgeschriebene Anmeldung stattgefunden hat und eine willfährige Entscheidung erwirkt wurde, so ist, unter Beobachtung der in §§. 18—20 enthaltenen Vorschriften, eine eingehende Untersuchung der erhobenen Anzeige oder Beschwerde vorzunehmen und je nach der Verschiedenheit der Fälle folgenden Grundsätzen gemäß (§§. 27—32) weiter zu verfahren.

§. 27.

Werden die behaupteten Nachtheile der Anlage erwiesen und zeigt es sich, daß der Unternehmer die ihm günstige Entscheidung seiner Zeit durch unwahre oder unvollständige Angaben erschlichen hat, so ist das Bezirksamt gemäß Artikel 12 des Gewerbegesetzes befugt, unter Aufhebung der früheren Entscheidung

die Einstellung des Betriebs, beziehungsweise die Beseitigung der schädlichen Theile der Gewerbsanlage zu verfügen.

Statt dessen können jedoch auch in diesen Fällen, wenn die schädlichen Wirkungen der Anlage durch die Erfüllung gewisser Bedingungen zu verhüten sind, dem Inhaber die desfalsigen Auflagen mit angemessener Frist und unter dem Androhen gemacht werden, daß im Falle der Nichterfüllung die Anlage oder die schädlichen Theile derselben auf seine Kosten beseitigt, beziehungsweise der Betrieb eingestellt würde.

§. 28.

Zeigt sich bei dem Prüfungsverfahren (§. 26), nebst der Schädlichkeit der Anlage, daß die seiner Zeit von dem Unternehmer erwirkte günstige Entscheidung überschritten, oder daß die ihm gemachten Auflagen gleich anfänglich oder in der Folgezeit gar nicht oder nur mangelhaft erfüllt worden sind, so ist, so weit erforderlich (Art. 12 des Gewerbegesetzes), dem Inhaber die Nachholung des Versäumten, beziehungsweise die Einrichtung der Anlage nach Maßgabe des ursprünglichen Erkenntnisses innerhalb angemessener Frist unter dem gleichen Androhen wie im §. 27 aufzugeben.

§. 29.

In den Fällen der §§. 25—28 kann schon vor Erlassung des Versäumungserkenntnisses (§. 25, Absatz 1 und 2) oder des Enderkenntnisses (§. 25, Absatz 3, §. 27 und §. 28) die einstweilige Einstellung des Betriebs angeordnet werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Schädlichkeit der Anlage außer Zweifel ist.

§. 30.

Sind schädliche Wirkungen bei einer Gewerbsanlage zu Tage getreten, bei deren Herstellung die Entscheidung des Bezirksamts nicht nur auf gesetzliche Weise erwirkt, sondern auch eingehalten worden ist (Artikel 13 des Gewerbegesetzes), so hat das Amt zu untersuchen:

1) ob Vorkehrungen getroffen werden können, welche geeignet sind, die schädlichen Wirkungen zu heben oder doch thunlichst zu verringern;
2) ob das Auftreten der für die Einwohnerschaft oder die Nachbarschaft entstehenden Nachtheile lediglich in der anfänglichen Beschaffenheit und in dem ursprünglichen Ver-

hältniß der Anlage und ihres Betriebes zur Umgebung oder lediglich in der größeren Ausdehnung des letzteren zu suchen, nicht aber zugleich dem Umstande zuzuschreiben ist, daß erst nach Errichtung der Anlage neue, von dem Betrieb unabhängige äußere Umstände hinzugetreten sind;

3) ob der für diese Vorkehrungen erforderliche Aufwand zu dem durchschnittlichen Ertrag des Geschäfts nicht außer billigem Verhältnisse stehe.

Ergibt sich, daß diese 3 Fragen zu bejahen sind, so hat das Bezirksamt dem Inhaber die Ausführung der gedachten Vorkehrungen auf seine Kosten innerhalb einer angemessenen Frist zur Auflage zu machen, und wenn er derselben nicht nachkommt, durch Anwendung von Ordnungsstrafen bis zum Betrag von 25 Gulden zu betreiben, oder erforderlichen Falles dieselbe, nach vorheriger Androhung, auf Kosten des Inhabers durch Dritte vornehmen, beziehungsweise den Betrieb einstellen zu lassen.

## §. 31.

Ergibt sich dagegen, daß keinerlei Vorkehrungen möglich sind, durch welche die entstehenden Nachtheile zu beseitigen wären, so ist die Anlage und ihr Betrieb von Seiten der Verwaltungsbehörde nicht weiter zu beanstanden, und es können alsdann nur die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835 über Abtretung des Eigenthums aus Gründen des öffentlichen Nutzens in Anwendung kommen, wenn der Fall überhaupt hiezu geeignet ist.

## §. 32.

Ergibt sich, daß zwar Vorkehrungen der gedachten Art möglich sind, daß aber die eine oder die andere der in §. 30 Ziff. 2 und 3 bezeichneten Fragen zu verneinen ist, so kann dem Inhaber der Anlage die Ausführung jener Vorkehrungen nur dann aufgegeben werden, wenn die Aufbringung der hiezu erforderlichen Mittel durch die Betheiligten (Privatpersonen, Gemeinde oder andere Korporationen) gesichert ist.

## §. 33.

Die §§. 30—32 und die Bestimmungen des Artikels 13 des Gewerbegesetzes finden keine Anwendung auf diejenigen in

§. 13 genannten Gewerbsanlagen, zu deren Errichtung zwar eine willfährige Entschließung erwirkt, mit deren Ausführung aber binnen Jahresfrist nach erwirkter Entschließung noch nicht begonnen oder deren Betrieb über 5 Jahre ununterbrochen ausgesetzt worden ist. Dieselben sind vielmehr wie neue Anlagen nach den Vorschriften der §§. 14—29 dieser Verordnung und der Artikel 10 und 12 des Gewerbegesetzes zu behandeln.

§. 34.

Bei Gewerbsanlagen, welche schon vor dem Erscheinen des Gewerbegesetzes bestanden haben, spricht die gesetzliche Vermuthung dafür, daß sie ordnungsmäßig entstanden und ausgeführt sind (Art. 15, Abs. 2 des Gewerbegesetzes). Es können daher, wenn sich dieselben als schädlich erweisen, bei ihnen allein die §§. 30—32, die §§. 25—29 dagegen nur dann zur Anwendung kommen, wenn von dem Unternehmer eine ihm günstige Entscheidung durch unwahre oder unvollständige Angaben erschlichen oder von ihm überschritten worden ist.

§. 35.

Wesentliche Veränderungen, welche an den in §. 13 genannten Arten von Gewerbsanlagen nach dem Erscheinen des Gewerbegesetzes vorgenommen werden, sind wie neue Anlagen nach Maßgabe der §§. 14—33 zu behandeln.

§. 36.

Bei den in §. 13 nicht genannten Arten von Gewerbsanlagen und Betriebsstätten finden die allgemeinen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften Anwendung.

Treten in der Folge bei einer solchen Gewerbsanlage schädliche Wirkungen von der in Artikel 10 des Gewerbegesetzes bezeichneten Art zu Tage, so finden die Bestimmungen der §§. 30 –32 auch gegen sie Anwendung.

§. 37.

Wenn das Bezirksamt davon Kenntniß erlangt, daß ein Gewerbsunternehmer die Vorschriften des Artikels 16 des Gewerbegesetzes nicht befolgt, so hat dasselbe, nöthigenfalls unter Zuzug von Sachverständigen, die betreffende Gewerbsanlage in so weit einer näheren Untersuchung zu unterwerfen, als zur Feststellung des Thatbestandes erforderlich ist, je nach Ergebniß

die Herstellung der nöthigen Vorkehrungen zu veranlassen und den Vollzug zu überwachen.

§. 38.

Zur Erlassung von Lokalvorschriften der im Artikel 17 des Gewerbegesetzes bezeichneten Art sind die Bezirksämter zuständig.

Ueber die Frage, ob solche Vorschriften und für welche Ortstheile sie angemessen seien, hat der Gemeinderath mit dem kleinen Ausschusse in Berathung zu treten, und wenn die Anwendung dieser Maßregel beschlossen wird, einen Entwurf auszuarbeiten, welcher mindestens 14 Tage lang zu Jedermanns Einsicht öffentlich aufzulegen oder in dem für öffentliche Verkündigungen dienenden Lokalblatte bekannt zu machen und alsdann mit den etwa dagegen erhobenen Einwendungen dem Bezirksamt vorzulegen ist.

Das Amt macht die etwa weiter erforderlichen Erhebungen und erläßt hierauf seine Entschließung, wobei vorzugsweise auf die bei den Einwohnern der betreffenden Ortstheile vorherrschende Lebens- und Berufsweise, auf die daselbst bestehenden öffentlichen Anstalten, auf Erhaltung der allgemeinen Sicherheit und Beförderung des allgemeinen Nutzens, andererseits aber auch darauf zu sehen ist, daß nicht ohne erhebliche Gründe der Ausdehnung der Gewerbe und der freien Verfügungsgewalt über das Eigenthum Beschränkungen angelegt werden.

Die bezirksamtlich genehmigte Verordnung ist durch 14tägigen Anschlag an dem Gemeindehause und durch dreimaliges Einrücken in das amtliche Verkündigungsblatt öffentlich bekannt zu machen, außerdem Jedem, der Einsprache erhoben hat, gegen Eröffnungsbescheinigung zuzustellen.

## III. Polizeiliche Regulirung des Betriebs einzelner Gewerbsarten.

§. 39.

Die für einzelne Orte oder Bezirke bereits bestehenden Verordnungen, welche den Betrieb der in Artikel 18 des Gewerbegesetzes aufgeführten Gewerbe zum Gegenstand haben, sind von den Bezirksämtern nach Anhörung der Gemeindebehörden einer Durchsicht zu unterwerfen, und sind sofort aus denselben alle diejenigen Bestimmungen zu entfernen, welche nicht zur Herstel-

lung eines dem öffentlichen Bedürfnisse entsprechenden Betriebs erforderlich sind.

§. 40.

Wo dermalen noch einer oder der andere von den in Artikel 18 genannten Gewerbebetrieben polizeilichen Taxen unterworfen ist, hat der Gemeinderath unverzüglich mit dem kleinen Ausschusse darüber in Berathung zu treten, ob die genannte Maßregel sofort außer Wirksamkeit gesetzt, oder ob und aus welchen Gründen dieselbe ausnahmsweise beibehalten werden solle. Das Ergebniß wird dem Bezirksamte vorgelegt, welches im ersteren Falle den Tag, von welchem an die Taxen aufhören, öffentlich bekannt macht, im zweiten Falle aber die Akten mit gutächtlichem Bericht gemäß Artikel 19, Absatz 2 des Gewerbegesetzes der vorgesetzten höheren Verwaltungsbehörde zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Taxen vorlegt. Die jeweilige Regulirung der Taxen geschieht durch das Bezirksamt.

Dieses Verfahren findet auch dann Statt, wenn künftighin für einen der fraglichen Gewerbebetriebe polizeiliche Taxen wiederum oder neu eingeführt werden sollen.

## IV. Messen und Märkte.

§. 41.

Ueber Gesuche um Erlaubniß zur Abhaltung oder Verlegung von Messen und Jahrmärkten, Frucht-, Vieh- und anderen Märkten, welche nicht ausschließlich zur Befriedigung örtlicher Bedürfnisse dienen, sondern auf einen größeren Verkehr berechnet sind, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörden der betheiligten Nachbarorte.

Die einzuführende Meß- oder Marktordnung ist von der Gemeindebehörde zu entwerfen und dem Bezirksamt zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

Die Erlaubniß zur Abhaltung von Viktualienmärkten für den vorzugsweise örtlichen Bedarf und die Bestätigung der von der Gemeindebehörde dafür entworfenen Marktordnung ertheilt das Bezirksamt.

§. 42.

Die zur Zeit in Geltung befindlichen Meß- und Marktordnungen sind alsbald von den betreffenden Gemeindebehörden einer Durchsicht zu unterwerfen.

Bestimmungen, welche mit den Grundsätzen des freien Verkehrs im Widerspruch stehen, sind daraus zu entfernen; so namentlich und vorbehaltlich der gemäß Artikel 18 des Gewerbegesetzes etwa nöthig fallenden Ausnahmen die an manchen Orten eingeführten Beschränkungen des Ankaufs von Marktwaaren durch Händler, Begünstigungen der Ortsangehörigen vor den Auswärtigen, das Verbot des Hausirens während der Marktzeit u. dgl. m.

Die hiernach neu bearbeiteten Ordnungen sind dem Bezirksamte zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

## V. Verhältnisse des Hilfspersonals.

### §. 43.

Die Dienstherren sind verpflichtet, ihrem schulpflichtigen Hilfspersonal und ihren Lehrlingen stets die nöthige Zeit zu gestatten, um die im Orte eingeführten Unterrichtsanstalten nach Maßgabe der desfallsigen Schulvorschriften vollständig benützen zu können (Artikel 22 des Gewerbegesetzes).

Die Bürgermeister und Schulvorstände haben darüber zu wachen, daß die Dienstherren dieser Verpflichtung gewissenhaft nachkommen und Zuwiderhandelnde der zuständigen Polizeistrafbehörde zur Bestrafung anzuzeigen.

### §. 44.

Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 4. März 1840, den Schulunterricht der in den Fabriken beschäftigten Kinder betreffend (Regierungsblatt Nr. 6, S. 41 u. ff.), bleiben in Kraft.

Die darin enthaltenen Beschränkungen hinsichtlich der Beschäftigung junger Leute in Fabriken finden auch auf die ständige Verwendung derselben in kleineren Gewerbsunternehmungen Anwendung.

Die Ministerialverordnung vom 4. März 1840 bestimmt Folgendes:

§. 1. Schulpflichtige Kinder können von dem ordentlichen Besuche der Volksschule nicht befreit werden, um in Fabriken zu arbeiten, es wäre denn, daß sie besondere Fabrikschulen besuchten.

Diese Bestimmung hat auch auf jene Anwendung, welche gemäß §. 20 und 21 der Verordnung vom 15. Mai 1834 zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet sind. M. d. J. v. 5. Jan. 1855, Nr. 204.

§. 2. Fabrikschulen können nur mit Genehmigung der Oberschulbehörde (§. 11 der Verordnung vom 15. Mai 1834, das Volksschulwesen betreffend) und nur unter nachstehenden Bedingungen errichtet werden.

§. 3. Kinder, welche das eilfte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, können nicht in die Fabrikschule aufgenommen werden. Die Aufnahme findet auch dann nicht statt, wenn das Kind die beiden untern Unterrichtsstufen, welche der §. 31 und folgende des Lehrplans vom 30. Mai 1834, Regierungsblatt Nr. 25, bezeichnet, noch nicht zurückgelegt hat.

§. 4. Von einem und demselben Lehrer dürfen nie mehr als 70 Kinder in gleicher Stunde Unterricht erhalten.

§. 5. Der Unterricht ist in der Weise zu ertheilen, wie es durch den allgemeinen Lehrplan vom 30. Mai 1834 für die letzte Stufe des Volksschulunterrichts vorgeschrieben ist.

§. 6. Der Unterricht kann nur von einem Lehrer ertheilt werden, welcher nach §. 26 der landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1834 auch an einer Volksschule angestellt werden kann, oder an einer solchen angestellt ist.

§. 7. Es müssen täglich wenigstens zwei Stunden für den Unterricht einer jeden Abtheilung bestimmt werden. Jedoch kann mit Zustimmung der Oberschulbehörde für einzelne Wochentage der schematismusmäßige Unterricht auf eine Stunde beschränkt oder ganz ausgesetzt bleiben, in so fern die Zahl der regelmäßigen Unterrichtsstunden für andere Wochentage in gleichem Verhältniß vermehrt wird.

§. 8. Die Unterrichtsstunden müssen, wo immer thunlich, Vormittags und Nachmittags den Arbeitsstunden vorausgehen; wo dies nicht ausführbar sein sollte, muß wenigstens eine Ruhestunde der Unterrichtsstunde vorangehen.

§. 9. Die Arbeits- und Unterrichtsstunden zusammen dürfen bei Kindern, die das Schulentlassungsalter (Regbl. Nr. 25, Seite 179 von 1834) noch nicht erreicht haben, nicht mehr als täglich 12 Stunden betragen. Nur wo eine Beschäftigung der Kinder im Freien statt findet, darf mit Zustimmung des Physikats die Arbeitszeit auf 12 Stunden erhöht werden.

Das Bezirksamt ist befugt, eine vorübergehende Verlängerung dieser Arbeitszeit zu gestatten, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der regelmäßige Geschäftsbetrieb in den Fabriken unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß dadurch herbeigeführt worden ist. Die Verlängerung darf täglich nur eine Stunde betragen, und höchstens auf die Dauer von vier Wochen gestattet werden.

§. 10. Zwischen den im vorigen Paragraphen bestimmten Arbeitsstunden ist den Kindern Vor- und Nachmittags eine Ruhe von einer Viertelstunde und Mittags eine ganze Freistunde, und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft zu gewähren.

§. 11. Die Beschäftigung solcher jungen Leute vor 5 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends, sowie an den Sonn- und Feiertagen ist gänzlich untersagt.

§. 12. Die Fabrikherren, welche junge Leute beschäftigen, sind verpflichtet, eine genaue und vollständige Liste, deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern und Eintritt enthaltend, zu führen, dieselbe in dem Arbeitslokal aufzubewahren und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen vorzulegen.

§. 13. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gegen den Fabrikherrn oder dessen Stellvertreter durch Strafen von 1 bis 5 fl. für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind geahndet.

Die unterlassene Anfertigung oder Fortführung der in §. 12 vorgeschriebenen tabellarischen Liste wird zum ersten Male mit einer Strafe von 1 bis 5 fl. geahndet. Die zweite Verletzung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von 5 bis 25 fl. belegt. Auch ist das Bezirksamt befugt, die Liste zu jeder Zeit auf Kosten der Kontravenienten anfertigen und vervollständigen zu lassen.

§. 14. Die Aufsicht über die Fabrikschulen führen die in dem fünften Titel der Verordnung vom 15. Mai 1834 bezeichneten Behörden nach den daselbst enthaltenen Bestimmungen.

§. 15. Die Bestimmungen der erwähnten Verordnung vom 30. Mai 1834 über Schulzucht und Beförderungsmittel des Fleißes und über die Einrichtung der Schulzimmer in den §§. 19 bis 26 finden auf die Fabrikschulen Anwendung.

§. 16. Alle durch Einrichtung einer Fabrikschule erwachsenden Kosten haben die Fabrikbesitzer zu tragen.

§. 17. Die ertheilte Erlaubniß zur Errichtung einer Fabrikschule ist jederzeit widerruflich.

§. 18. Nur das Ministerium des Innern ist ermächtigt, für einzelne Fabriken die dem Zweck der Verordnung nicht entgegenstehenden Modifikationen eintreten zu lassen.

## §. 45.

Das Bezirksamt betreibt, erforderlichen Falles unter Anwendung von Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 25 Gulden, die Erfüllung der in Artikel 23 des Gewerbegesetzes enthaltenen Vorschriften.

Die Dienstordnungen, welche hiernach dem Bezirksamt vorgelegt werden, sind einer Prüfung zu unterwerfen, und wenn sie unvollständig sind, zur Ergänzung, oder wenn sie sonst gegen die Gesetze verstoßen, zur Abänderung zurückzugeben.

Auch haben die Verwaltungsbehörden im Wege der Belehrung darauf hinzuwirken, daß Bestimmungen aus denselben ferne gehalten werden, welche Härten gegen das Arbeitspersonal, übermäßige Lohnabzüge u. dergl. im Gefolge haben würden, dagegen

solche Bestimmungen darin Aufnahme finden, wodurch der Verpflegung der Erkrankten und der Unterstützung der Verunglückten und ihrer Familien möglichst Vorschub geleistet wird.

## VI. Gewerbliche Verbindungen und Gewerbekammern.

### §. 46.

Die in Artikel 25 des Gewerbegesetzes angeordneten Vorlagen und Auskunftsertheilungen geschehen an die Bezirksämter.

Dieselben sind angewiesen, von ihren desfallsigen Befugnissen niemals ohne besondern Anlaß und nur in so weit Gebrauch zu machen, als ein wirkliches öffentliches Interesse dies erfordert.

### §. 47.

Die Bestätigung der Satzungen von gewerblichen Genossenschaften (Artikel 24 Absatz 2 des Gewerbegesetzes), sowie die auf die Errichtung von Gewerbe- und Handelskammern bezüglichen Anordnungen (Art. 29) gehen von dem Handelsministerium aus.

### §. 48.

Die Bezirksämter haben unter Mitwirkung der Amtsrevisorate alsbald dafür zu sorgen, daß das Activ- und Passivvermögen der einzelnen bisher bestandenen Zünfte und Innungen nach dem Stande, in welchem es sich auf den 15ten Oktober 1862 befindet, richtig gestellt, soweit nöthig gesichert, und aus der Activmasse die Schulden abgetragen werden.

### §. 49.

Die Berufung der bisherigen Zunft- oder Innungsmitglieder zur Beschlußfassung über die künftige Verwendung des Zunft- oder Innungsvermögens, die Leitung der desfallsigen Versammlungen, die Ertheilung oder Versagung der Staatsgenehmigung zu den gefaßten Beschlüssen und die Aufsicht über den Vollzug der genehmigten Beschlüsse (Art. 27 des Gewerbegesetzes) ist Sache desjenigen Bezirksamtes, welches bisher die Oberaufsicht über die betreffende Zunft oder Innung geführt hat.

Geeigneten Falles kann das Bezirksamt zu den genannten Geschäften den Amtsrevisor oder dessen Stellvertreter beiziehen.

§. 50.

Die in den Fällen des Art. 27 Abs. 3 des Gewerbegesetzes eintretende staatliche Verfügung über die künftige Verwendung des Zunft- oder Innungsvermögens hat das Bezirksamt zu treffen.

In solchen Fällen soll dieses Vermögen in der Regel derjenigen Gemeinde des bisherigen Zunft- oder Innungsbezirks, in welcher eine Gewerbschule besteht, mit der Bedingung zugewiesen werden, die Erträgnisse für Zwecke dieser Anstalt zu verwenden.

Lagerhäuser, Schlachthäuser, Lohmühlen und ähnliche liegenschaftliche Besitzungen der Zünfte und Innungen, welche bisher zum unmittelbaren Gewerbebetrieb der Genossen benützt worden sind, sollen in der Regel der Gemeinde, auf deren Gemarkung sie sich befinden, mit der Bedingung überwiesen werden, die gleiche Benützung dieser Einrichtungen allen Denjenigen zu gestatten, welche bisher im Genusse gewesen sind, sowie Denjenigen, welche künftighin im Orte das betreffende Gewerbe betreiben, wogegen die Gemeinde berechtigt sein soll, von denen, welche hievon Gebrauch machen, eine dem Unterhaltungsaufwand entsprechende Gebühr zu erheben.

Wenn aber die Ausdehnung oder sonstige Beschaffenheit einer solchen Einrichtung nicht hinreicht, um von allen betreffenden Gewerbtreibenden benützt zu werden, so kann den bisher im Genuß gewesenen Zunft- oder Innungsgenossen der Vorrang auf so lange, als sie das Gewerbe fortbetreiben, belassen werden.

§. 51.

Das Vermögen einer Zunft oder Innung kann auch einer auf Grund des Artikels 24 Absatz 2 des Gewerbegesetzes aus seitherigen Mitgliedern derselben neu gebildeten gewerblichen Genossenschaft übergeben werden.

Auf die Anzeige der seitherigen Mitglieder, daß sie eine solche neue gewerbliche Genossenschaft bilden wollen, kann, unter Anberaumung einer angemessenen Frist für die Vorlage der neuen Satzungen, das in §. 48 vorgeschriebene Verfahren vorerst auf die Ablage der Schlußrechnung, die Feststellung des Vermögensstandes und die etwa nothwendige Sicherung der Activen beschränkt, auch die gemäß Artikel 27 des Gewerbegesetzes vorzunehmende Verhandlung einstweilen auf so lange ausgesetzt werden, bis das Gesuch um Bestätigung der neuen Satzungen endgültig verbeschieden ist.

§. 52.

Die gleiche Behandlung (§. 51) tritt auch dann ein, wenn das Vermögen einer der seither bestandenen Handelskammern einer gemäß Artikel 29 des Gewerbegesetzes neu zu errichtenden Gewerbe- oder Handelskammer übergeben werden soll.

## VII. Sporteln.

§. 53.

Vorbehaltlich der Ausnahmsfälle der Artikel 28, 31 und 33 des Gewerbegesetzes kommen aus der Tax-, Sportel- und Stempelordnung vom 17. Juli 1807 und ihren Nachträgen in Wegfall die Ansätze unter

Aufgeding- und Ledigsprechschein,
Bierbrauereiconcession,
Branntweinbrennereiconcession,
Fabrikenerrichtung,
Feuerrechte,
Gewerbsconcession,
Handlungslicenz,
Handwerker,
Hausirschein,
Krämereiconcession,
Lehrbriefe,
Meisterannahme,
Meisterstücks-Dispensation,
Mühlenerrichtung,
Seifensiedereien,
Wanderdispensation,
Zunftartikel.

§. 54.

In dem Anmeldungsverfahren (Artikel 5 und ff. des Gewerbegesetzes, §§. 1 und ff. dieser Verordnung), sowie in dem Verfahren bei Errichtung von Gewerbsanlagen (Artikel 10 u. ff. des Gewerbegesetzes, §§. 13 und ff. dieser Verordnung) findet keine Erhebung von Taxen, wohl aber der Ansatz der Sportel- und Stempelgebühren nach Maßgabe der Sportelordnung vom 17. Juli 1807 Statt.

Die Betheiligten haben zu ihren desfallsigen schriftlichen Ein-

gaben bei Vermeiden der Stempelbuße sich des vorgeschriebenen Stempelpapiers zu bedienen.

Die Ertheilung der Gewerbsausweise einschließlich der Hausirausweise (Artikel 8 des Gewerbegesetzes, §§. 2 u. ff. dieser Verordnung), desgleichen die ortspolizeiliche Genehmigung zur Abhaltung von Schau- und Vorstellungen (§. 6), sowie die Versäumungs- und Enderkenntnisse in dem Verfahren bei Errichtung von Gewerbsanlagen werden als sogen. Decisivdecrete behandelt.

Armenrecht. Der §. 54 des Einführungsedikts zur Tax-, Sportel- und Stempelordnung vom 17. Juli 1807 (Ausgabe von F. Szuhany, Karlsruhe 1850, Seite 54), wornach notorisch Armen oder zum Armenrecht zugelassenen Personen die Anwendung des Stempelpapiers nicht zugemuthet, Sporteln und Stempelgebühren nicht angesetzt werden sollen, ist durch obige Bestimmungen nicht aufgehoben.

## VIII. Schlußbestimmungen.

### §. 55.

Die allgemeinen Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden, das Verfahren, den Ersatz der dadurch entstehenden Kosten und die Recurse in Verwaltungs- und Polizeisachen finden auch auf die Behandlung von Gegenständen des Gewerbegesetzes und der dazu gehörigen Vollzugsvorschriften Anwendung.

### §. 56.

Die den Polizeistrafbehörden zukommende Untersuchung und Bestrafung von Zuwiderhandlungen der Gewerbtreibenden gegen die Bestimmungen des Gewerbegesetzes und der gegenwärtigen Vollzugsverordnung (Art. 30 des Gewerbegesetzes) wird durch die zur Durchführung dieser Bestimmungen von Seiten der Verwaltungsbehörden ergehenden Erkenntnisse und Anordnungen nicht ausgeschlossen.

### §. 57.

Vom 15. Oktober 1862 an sind alle dem Inhalte des Gewerbegesetzes und gegenwärtiger Verordnung entgegen stehenden älteren Vorschriften, Instruktionen und Belehrungen aufgehoben.

Dahin gehören außer sämmtlichen älteren Bestimmungen über den Umfang der Gewerbsbefugnisse der einzelnen Hand-

werkerzünfte, und außer den im Artikel 26 des Gewerbegesetzes bereits angeführten §§. 23 und 24 des VI. Constitutions-Edicts vom 4. Juni 1808 namentlich:

1) Die landesherrliche Verordnung vom 20. Februar 1807 über die Einfuhr fremder Handwerksarbeiten aus dem Ausland und aus einem inländischen Zunftdistrikt in den andern (Regierungsblatt Nr. 6);
2) Das Wanderedict vom 9. Februar 1808 (Regierungsblatt Nr. 5) und die §§. 5—7 der Verordnung vom 7. Nov. 1840 (Reg.-Bl. Nr. 37);
3) Die Hausirordnung vom 24. September 1815 (Regierungsblatt Nr. 17); die Verordnung vom 25. Juni 1817 und vom 12. November 1819 über den Hausirhandel der Bewohner des Schwarzwaldes und Odenwaldes; das Hausirgesetz vom 8. März 1821 (Regierungsblatt Nr. 6); die Verordnung vom 15. Juli 1816 (Regierungsblatt Nr. 26), über den Gewerbebetrieb der Spengler ꝛc., und die Verordnung vom 4. September 1838 über das Lumpensammeln;
4) Die gewerbspolizeilichen Bestimmungen der §§. 1—10, §. 14 Ziffer 1—19, §. 15, §. 17, §. 18 Ziffer 1—32, §§. 19—24 der Mühlenordnung vom 18. März 1822;
5) Die Verordnung vom 18. November 1851, die Versteigerung von Kaufmannswaaren betreffend (Reg.-Bl. Nr. 66).

Karlsruhe, den 24. September 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.

gez. Weizel.

A. Joos.

# III.

# Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt.

---

## Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

§. 1.

Keinem Inländer darf die Niederlassung oder der vorübergehende Aufenthalt an irgend einem Orte des Großherzogthums versagt oder durch lästige Bedingungen erschwert werden, ausgenommen in den gesetzlich bestimmten Fällen.

§. 2.

Die Niederlassung an einem Orte kann im Beginn oder in ihrer Fortdauer Demjenigen, welcher daselbst nicht heimathberechtigt ist, versagt werden:

1) wenn er über sein Heimathsrecht sich nicht auszuweisen vermag, sofern sich die Niederlassungsgemeinde nicht mit einer Caution begnügt;
2) wenn er wegen mangelnder Unterhaltsmittel den Einwohnern der Niederlassungsgemeinde zur Last fällt;

3) wenn er im Laufe des letzten Jahres vor der Niederlassung oder während derselben wegen Landstreicherei oder innerhalb eines Jahres wenigstens zweimal wegen Bettels bestraft worden ist;
4) wenn er im Laufe der letzten fünf Jahre vor der Niederlassung oder während derselben eine Freiheitsstrafe erstanden hat und zugleich die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit dadurch besonders gefährdet wird, daß er an dem bestimmten Orte sich niederläßt;
5) wenn er mit Erfüllung seiner gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen die Niederlassungsgemeinde länger als zwei Jahre im Rückstande geblieben und fruchtlos gemahnt worden ist.

§. 3.

Soll die Niederlassung aus einem der in §. 2 Ziffer 3 und 4 bezeichneten Gründe versagt werden, so muß dies innerhalb einer Frist von 6 Monaten geschehen, welche von dem Tage der begonnenen Niederlassung oder, wenn der Grund zur Versagung erst später eintritt, von dem Tage an lauft, an welchem die die Versagung rechtfertigende Strafe beendigt war.

§. 4.

Die Versagung kann auf Antrag des Gemeinderathes und aus den in §. 2 Ziffer 1 bis 4 angegebenen Gründen auch von Amtswegen verfügt werden.

Die Niederlassung muß versagt werden, wenn der Gemeinderath dies aus einem der in §. 2 Ziffer 1, 2, 5 bezeichneten Gründe beantragt, vorbehaltlich der Befugniß der Staatspolizeibehörde, einen fürsorglichen Aufenthalt bis zur Entscheidung über das streitige Heimathsrecht zu gestatten.

§. 5.

Der vorübergehende Aufenthalt an einem Orte kann demjenigen, welcher daselbst nicht heimathberechtigt ist, durch die Staatspolizeibehörde versagt werden:
1) wenn er wegen mangelnder Unterhaltsmittel der Einwohnerschaft zur Last fällt;
2) wenn ihm im Laufe des letzten Jahres die Niederlassung oder der Aufenthalt an dem Orte versagt war, sofern der Grund der Versagung noch fortdauert;
3) wenn er seinen Aufenthalt zur Begehung einer mit Frei-

heitsstrafe bedrohten Handlung mißbraucht, welche als eine gröbliche Verletzung der öffentlichen Ordnung erscheint.

In diesem Falle darf das Recht des vorübergehenden Aufenthaltes höchstens auf die Dauer eines Jahres entzogen werden.

Wird der vorübergehende Aufenthalt über 4 Wochen ausgedehnt, so finden die Bestimmungen über die Niederlassung (§§. 2, 3 und 4) Anwendung.

## §. 6.

Ueber die Versagung der Niederlassung und des vorübergehenden Aufenthaltes erkennt die Staatspolizeibehörde vorbehaltlich des Rekurses.

Wird die Niederlassung oder der vorübergehende Aufenthalt wegen der in §. 2 Ziffer 4 oder §. 5 Ziffer 3 angegebenen Gründe versagt, so ist in dem Erkenntniß zugleich der Bezirk zu bestimmen, auf welchen sich die Ausweisung erstreckt.

## §. 7

Angehörigen deutscher Bundesländer, sowie Angehörigen auswärtiger Staaten ist ebenso wie Inländern die Niederlassung oder der vorübergehende Aufenthalt an jedem Orte des Großherzogthums nach Maßgabe dieses Gesetzes gestattet, vorbehaltlich folgender Bestimmungen:

Für Nichtbadener kann durch Regierungsverordnung die Niederlassung oder der vorübergehende Aufenthalt an die gleichen Beschränkungen gebunden werden, welchen der Badener in dem andern Staate unterworfen ist.

Dem Nichtbadener, welcher im Laufe der letzten fünf Jahre eine Freiheitsstrafe erstanden hat oder zu einer solchen verurtheilt ist, kann im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit die Niederlassung oder der vorübergehende Aufenthalt unbedingt versagt werden.

Ebenso kann derjenige, der kein sicheres Heimathsrecht hat, selbst wenn die Niederlassungsgemeinde mit einer Caution sich begnügt, von der Staatspolizeibehörde ausgewiesen werden.

Die Fristen des §. 3 laufen erst von da an, wo die Thatsachen, welche die Versagung der Niederlassung rechtfertigen, den betreffenden inländischen Behörden bekannt geworden sind.

Wird die Niederlassung oder der vorübergehende Aufent-

halt an einem Orte versagt, so kann zugleich bestimmt werden, daß sich die Ausweisung auf das ganze Land erstreckt.

§. 8.

Das Ministerium des Innern kann jederzeit die Ausweisung solcher Nichtbadener verfügen, welche die innere oder äußere Sicherheit des Staates gefährden.

§. 9.

An den Vorschriften über Beaufsichtigung des Fremdenverkehrs wird durch dieses Gesetz nichts geändert. Ebenso bleiben die Bestimmungen über die besondere Kontrole des Aufenthalts von Dienstboten, Gewerbsgehilfen und solchen Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, so lange in Geltung, bis sie durch Verordnung aufgehoben oder geändert werden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 4. Oktober 1862.

**Friedrich.**

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

# Nachtrag

## zu §. 22 der Vollzugsverordnung (S. 46).

---

## Mühlenordnung vom 18. März 1822.

Von denen zum Treiben der Werke dienenden Wassern im Allgemeinen.

§. 11. Diejenigen Wasser, Flüsse, Kanäle, Teiche und sonstigen Wasserbehälter, welche bestimmt sind, Mühlen zu treiben, stehen unter besonderer polizeilicher Aufsicht.

Es dürfen von keiner Seite Aenderungen in deren bestehenden Einrichtungen ohne obrigkeitliche Erlaubniß gemacht werden.

Die Müller sollen die zum Treiben ihrer Mühlen dienenden Gewässer nur in der Art und Ausdehnung benützen, als sie dazu berechtigt sind.

Die Benützung des Wassers darf niemals zum Nachtheil der Güterbesitzer und der Gewerbsberechtigten, die im Wasserbereich des Mühlenwassers liegen, ausgedehnt werden.

Auch die rechtsbegründete Benützung des Wassers, von Seiten des Müllers, soll, so viel thunlich, dergestalten geschehen, daß die übrigen Betheiligten denjenigen Vortheil vom Wasser ziehen können, der unbeschadet des Gewerbsstandes der Müller möglich ist.

Wenn die Vortheile der Müller und das Interesse der gedachten Begüterten in eine solche Kollision kommen, daß ein Theil nachstehen muß, so ist vordersamst auf die vorliegenden allgemeinen und besondern Privatrechtsquellen zu sehen und hiernach von der kompetenten Behörde zu entscheiden.

Sind keine privatrechtlichen Titel vorhanden, so entscheidet die Polizeibehörde darüber, ob das Interesse des Müllers oder der andern Begüterten den Vorzug verdiene.

Dieselbe bestimmt zugleich nach billigem Ermessen die Entschädigung, welche ein Theil dem andern zu leisten hat, wenn nach Befund der Umstände eine solche Entschädigung überhaupt stattfindet.

Wenn ein Müller glaubt, in der rechtlichen Benützung seines Wassers beeinträchtigt oder beschränkt zu sein, so darf er eigenmächtig die ihm entgegenstehenden Hindernisse nicht entfernen, sondern muß sich deßhalb an die ihm vorgesetzte Polizeibehörde wenden.

Diejenigen, welche an einem Mühlenwasser begütert sind, dürfen auch von ihrer Seite keine Handlung eigenmächtig vornehmen, durch welche die Mühle in ihrem Gang gestört, gemindert oder beeinträchtigt werden könnte.

Spezielle Verfügungen über die Mühlenwasser.

§. 12. In Anwendung obiger Grundsätze auf einige ihrer Beschaffenheit nach besonders bemerkenswerthe Fälle sind folgende Vorschriften gegeben:

1) Das Wässern aus Flüssen, Bächen, Gräben und Teichen, aus welchen Mühlen das erforderliche Wasser schöpfen, darf nicht zum Nachtheil berechtigter Mühlen geschehen, und die Müller dürfen das Wässern den dazu berechtigten Gutsbesitzern nicht eigenmächtich wehren.

Es sollen daher da, wo Kollissionen und Streitigkeiten deßhalb zu fürchten sind, eigene polizeiliche Vorschriften für die Wässerung erlassen werden.

2) Die Flüsse, Kanäle, und Rinnen, welche das Wasser zu den Mühlen führen, sollen stets rein gehalten und zu gehöriger Zeit geputzt und ausgehoben werden.

Auch hierüber muß die Lokal- und Bezirksbehörde die erforderlichen Anordnungen treffen, und in solchen die wechselseitigen Berichtigungen und Interessen nach Recht und Amtspflicht zu vereinigen suchen.

3) Kein Müller darf eigenmächtig den Mühlbach abschlagen, es seie, unter welchem Vorwand es wolle. Wenn solches außergewöhnlicher Weise nöthig wird, so hat die Polizeibehörde die erforderlichen Anordnungen zu treffen und auf deren Vollzug zu wachen.

4) Die Mühlbäche und Wasserleitungs-Kanäle müssen allenthalben das normalmäßige Profil haben.

Die Lokalpolizei-Behörden erlassen darüber die erforderlichen Instruktionen.

5) Der Müller darf das Wasser nicht über die Gebühr hemmen oder spannen, sondern muß demselben den freien Lauf so weit lassen, als er nicht berechtigt ist, dasselbe zurück zu halten.

Das Weitere hierüber kommt unter §. 13 bei dem Eichpfahl vor.

6) Wenn ein Müller das Wasser gespannt hat, und er es sodann nöthig findet, die Wassermasse ganz oder zum Theil wieder frei fließen zu lassen, so darf er dies nicht plötzlich ins Werk setzen, falls für einen untern Müller oder für sonst Betheiligte nachtheiliger Effekt entstehen könnte; sondern die Ablassung muß nach und nach geschehen. Wenn durch plötzliches Ablassen Schaden geschieht, so muß er diesen vergüten, und er wird noch gestraft.

7) Es darf weder über der Mühle, noch unter derselben eine Vorrichtung in den Wasserkanal eingelegt werden, durch welche das Wasser gespannt und dessen Geschwindigkeit oder Gefäll vermindert wird.

8) Wenn es nöthig wird, eine Mühle still stehen zu machen, so darf dieses nicht durch gänzliche Hemmung des Wassers geschehen; sondern es ist dieser Stillstand nach den Regeln der Kunst also zu bewirken, daß das Wasser seinen gleichen ungehinderten Abfluß habe.

9) Wenn eine Mühle Mangel an Wasser hat, so ist der Bedacht darauf zu nehmen, daß alles dasjenige Wasser, was unbeschadet der Rechte dritter Personen in den Mühlbach geleitet werden kann, dahin geführt werde.

Die betreffenden Polizeibehörden sollen besonders da, wo das Interesse der Konsumenten eine Verbesserung der Mühle erfordert, den Müllern mit aller möglichen Beihilfe an Handen gehen.

10) Wo in einem Mühlbach ein disponibles Gefäll vorhanden ist, oder das Gefäll ohne Nachtheil vermehrt werden kann, soll solches unter Aufsicht der Polizeibehörde zum Vortheil aller derjenigen Mühleneigenthümer, die sich dem Unternehmen anschließen, vollzogen werden können.

11) Aus keinem Fluß oder Bach oder Mühlengraben darf ein Ableitungskanal konstruirt werden, ohne vorhergegangene genaue hydrotechnische Prüfung aller Umstände und polizeiliche Erlaubniß.

12) Wo ein Hauptableitungskanal aus einem größern Fluß eingerichtet wird oder schon besteht, also daß er mehrere Gewerbe treibt und sich durch mehrere Bezirke ergießt, da steht derselbe unter der Oberaufsicht der Mittelpolizeistelle. Dieselbe hat unter Mitwirkung der Wasser- und Straßenbau-Direktion eine genaue Instruktion zu ertheilen über die Art, wie das ganze System eines solchen Kanals behandelt werden solle, damit diejenigen Bezirke, durch welche sich derselbe ergießt, keinen Schaden leiden, und sowohl die daran zu errichtenden Gewerke, als die Gutsbesitzer, den möglichsten Vortheil daraus ziehen können.

Wo dermalen schon solche Hauptkanäle bestehen, sollen die etwa früher ergangenen Instruktionen revidirt, verbessert, und diejenigen Einrichtungen getroffen werden, welche den Vollzug sichern.

13) Wo in einem Fluß oder Bach Schifferei, Flößerei oder Fischerei betrieben wird, sollen besondere Regulative deßhalb von den betreffenden Behörden entworfen werden, in so fern die gegenwärtig bestehenden nicht genügen, oder deßhalb Streitigkeiten bestehen.

Wenn das Wasser in einem Mühlbach eine solche ungewöhnliche Höhe erreicht hat, daß es nicht nur die Eiche, sondern auch das Ufergelände übersteigt, und dieses durch die Uebereiche allein nicht abgewendet werden kann, so ist der Müller schuldig, nach Umständen nicht nur den Leerlauf, sondern auch sämmtliche Mühlschützen zu ziehen; da, wo eine Fluthschleuße im Einlaßwehr besteht, ist das Oeffnen derselben mitbegriffen.

Da in den meisten Fällen die Oeffnung der Fluthschleuße, bei zweckmäßiger Einrichtung, zu Abwendung der Ueberschwemmungen hinreicht, so soll ein jedes Mühlwehr, welches neu erbaut, oder von Grund aus reparirt wird, mit einer, oder nach Erforderniß, mit mehreren Fluthschleußen versehen werden, deren Schwellen in der Ebene der verglichenen Bachsohle liegen müssen.

Die Lokalpolizei-Obrigkeit bestimmt die Art, wie dies geschehen muß, und den Betrag der etwa dem Müller zu gebenden Entschädigung.

Von dem eigentlichen Wasserbau der Mühlen, der Eiche, und dem laufenden Geschirr.

§. 13. Der Wasserbau einer jeden Mühle muß nach Regeln der Kunst also konstruirt sein, daß mit seiner Beihilfe die für eine Mühle disponible Wassermenge dergestalt in Thätigkeit gesetzt wird, daß dadurch die größtmöglichste Wirkung auf die Bewegung des Mühlenwerks hervorgebracht, und gleichzeitig dem Wasser der möglichst freie Lauf gelassen wird.

Aus diesem obersten Grundsatz folgen für die Konstruktion der einzelnen Theile des Wasserbaues und deren Benützung folgende besondere Regeln:

1) Der Rost des Wasserbaues ist vollkommen wagrecht zu legen. Der Fachbaum muß mit der Schwelle bündig laufen und darf nicht aufgefüttert sein; er muß genau nach der Eiche mit Zugabe des Zehr- oder Erbzolles so eingelassen werden, daß er nicht in die Höhe gekeilt werden kann.

2) Auf die Wehrbäume, Schwellen, Schutz- und Stellbretter darf kein Auffsatz gemacht werden.

3) Bei jeder Mühle muß ein Eichpfahl (Eiche) vorhanden sein. Dieser Eichpfahl hat die Absicht, den höchsten Stand des Wasserspiegels zu bezeichnen, auf den der Müller das Wasser in dem Mühlenkanal spannen darf, ohne daß dadurch Verletzung wohlerworbener Rechte anderer Betheiligten veranlaßt würde.

Er muß an einer solchen Stelle errichtet sein, wo er leicht beobachtet werden kann.

4) Jede von dem Müller bewirkte Veränderung dieser Werke ist verboten und wird bestraft. Es darf sich auch keine andere Person eine Veränderung des Eichpfahls beigehen lassen.

5) Sobald eine Veränderung des Eichpfahls, es mag dieselbe durch zufälliges Verrücken, Beschädigen, Beugen, Versenken, Emporheben, Verschlemmen oder Vertiefen des Kanalbettes geschehen sein, muß der Müller sogleich Anzeige davon an die Polizeibehörde erstatten.

Er darf für sich keine Arbeit an demselben machen oder machen lassen, und würde auch dadurch nur der vorher bestandene Zustand desselben hergestellt.

6) Jede Handlung, welche mit dem Eichbaum vorgenommen wird, — es mag solche in Versetzung, Ausbesserung, Berichtigung, oder neuer Errichtung bestehen, soll unter Aufsicht der Obrigkeit unter Beobachtung der oben §. 2, 3 und 4 gegebenen allgemeinen Vorschriften vorgenommen, und darüber unter Zuziehung aller Interessenten ein Protokoll verfaßt werden.

Dieses Protokoll ist in dreifacher Urschrift auszufertigen. Eine Urschrift wird bei den Amtsakten aufbewahrt, die zweite Urschrift wird bei den Akten der betreffenden Gemeinde registrirt.

Die dritte Urschrift wird dem Müller oder Mühleneigenthümer zugestellt. Jeder der übrigen Interessenten hat das Recht, auf seine Kosten eine Abschrift des Protokolls zu verlangen.

7) Der Eichpfahl und die an demselben befindlichen

Werre oder Bezeichnung des Wasserspiegels muß nach Regeln der Kunst und nach den besondern Vorschriften der Experten höchst genau, und also hergestellt werden, daß derselbe möglichst fest gegen gewaltsames Einwirken und Zerstörung durch Zeit und natürliche Gewalt gesichert ist.

Er ist auf einen ausgepflasterten Rost zu stellen und zu verbügen. Im Falle dessen Kopf die wirkliche Eiche bezeichnet, ist dieser mit einer eisernen unverrückbaren Kappe zu versehen.

8) Da, wo ein Eichpfahl nicht schicklich angebracht werden kann, wird unter der, unten bei Nr. 9 folgenden Bedingung gestattet, an dem Mühlengebäude, oder am Wasserbau ein leicht bemerkbares Zeichen anzubringen. Die Stelle darf aber an sich selbst nicht wandelbar, und muß so beschaffen sein, daß eine zufällige oder absichtliche Veränderung nicht leicht möglich ist.

Solche Stellen sind da vorhanden, wo die Landfesten oder das Mühlengebäude selbst solid von Quadern errichtet ist.

9) Damit bei entstehenden Streitigkeiten, bei erfolgter Verrückung der Eiche, oder in dem oben unterstellten Fall, des Eichpfahls wahrer rechtsbegründeter Stand und der richtige Wasserspiegel desto leichter und sicherer wieder gefunden werden könne, ist es räthlich, und für die Bewilligung unter Nr. 8 unerläßlich, durch genaue Abwägung Rückmarken an solchen Stellen zu bestimmen, welche natürlich fest und von dem Mühlwerk ganz unabhängig sind, somit den Wasserspiegel zu beurkunden, und darüber die Nr. 6 angegebenen Protokolle zu verfassen.

10) Es ist zwar zu unterstellen, daß die Müller ihres eigenen Vortheils wegen darauf denken werden, daß die Wasserräder der Mühle stets in gehörigem Stand erhalten, mithin kein Mangel an den Schaufeln, Kübeln u. s. w. bemerklich sein werde. Man will aber dieselben nicht allein hierauf besonders aufmerksam, sondern auch verbindlich machen, dafür zu sorgen, daß die Konstruktion der Wasserräder, die Breite der Betteriche, die Richtung der Kübeln bei oberschlächtigen Mühlen, in richtigem Verhältniß zum Getriebe der Mühle stehen, und daß dieselben stets in gehörigem Stand erhalten werden.

11) Eine besondere Aufmerksamkeit erfordern die Gerinne oder Betteriche. Diese müssen nicht allein in gehörigem Verhältniß zur Breite der Wasserräder errichtet sein, sondern es muß auch das ganze Gerinne fest verdiebelt sein, damit sich nicht zu viel Wasser durchseigere und verloren gehe.

12) Das Nämliche gilt von den Rinnen, welche das Wasser auf die oberschlächtigen Wasserräder zu führen pflegen. Diese sollen stets in gutem Stand erhalten werden, damit nicht zu viel Wasser unbenützt bleibe.

13) Radstuben sollen alsdann bedeckt, und eingewandet konstruirt werden, wenn es nach dem Ermessen der Polizeibehörde erforderlich ist, eine befragte Mühle gänzlich gegen das Einfrieren zu sichern.

Wo ein solcher Fall eintritt, da sind zugleich die erforderlichen Maßregeln vorzukehren, damit die Abwendung des Frostes auf eine solche Art geschehe, daß keine Gefahr vom Feuer zu fürchten ist.

Wo diese Nothwendigkeit der Sicherung gegen das Einfrieren der Mühlräder nicht eintritt, oder vergeblich sein würde, da bleibt es dem Müller überlassen, entweder eine Radstube zu errichten, oder sonst vorzukehren, was er für vortheilhaft hält.

14) Es ist zweckmäßige Vorsicht anzuwenden, damit nicht durch das Anspülen des Wassers am Mühlengebäude beim Durchfließen durch die Betteriche, in welchen sich die Räder bewegen, Schaden geschehe. Auspflästern dieses Gerinnes unter dem Bohlengerüst, und sorgsame Konstruktion der Fundamente und Mauern des Mühlengebäudes und des Wasserbaues, wird die nöthige Sicherheit gewähren.

15) Bei jeder Mühle muß der Wasserbau so konstruirt sein, daß derjenigen Wassermasse, welche der Müller nach seinem Eichpfahl für sich nicht zu benützen und daher nicht aufzuhalten berechtigt ist, der gehörige ungestörte Abfluß gelassen, und auch für den Fall übergroßen Wassers demselben der nöthige freie Lauf gesichert sei. Im Winter ist der Müller schuldig, diese Leerläufe und Abzugsrinne von Eis frei zu halten, damit das Wasser nicht dadurch gehemmt werde.

# Register.

Turban, Ludwig, 1821-1898 [Herausgeber]

Gewerbegesetz für das Grossherzogthum Baden nebst Vollzugsvorschriften, Erläuterungen und Verweisungen auf die einschlagenden Gesetze und Verordnungen im Anhang das Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt

Karlsruhe 1862